

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Mit Empfangsbekanntnis

Green City Windpark Dalkendorf GmbH
& Co. KG
Zirkus-Krone-Straße 10
80335 München

bearbeitet von: Frau Waldschläger
Telefon: 0385 588-67516
E-Mail: l.waldschlaeger@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: 571-1.6.2VG-230
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Rostock, 24.07.2023

I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r B e s c h e i d

Genehmigung nach § 4 BImSchG

- Auf Antrag vom 19.12.2019 wird der Green City Windpark Dalkendorf GmbH & Co. KG die Genehmigung erteilt, wie folgt sieben Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen weisen folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	max. Gesamthöhe über NN [m]	Schalleistungspegel Le, max * [dB(A)]
1177-01	Nordex N149 – 5.7 (STE)	tags: 5.700 nachts: 4.290	104,7	149,1	179,2	236,05	tags: 107,3 [Mode 0] nachts: 101,2 [Mode 10]
1177-02	Nordex N149 – 5.7 (STE)	tags: 5.700 nachts: 3.770	104,7	149,1	179,2	236,64	tags: 107,3 [Mode 0] nachts: 98,7 [Mode 15]
1177-03	Nordex N149 – 5.7 (STE)	tags: 5.700 nachts: 4.720	104,7	149,1	179,2	231,74	tags: 107,3 [Mode 0] nachts: 103,2 [Mode 9]

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Post- und Hausanschrift sowie Sitz der Amtsleiterin:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Besucheranschrift Dienstgebäude Bützow:
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

1177-04	Nordex N149 – 5.7 (STE)	tags: 5.700 nachts: 4.290	104,7	149,1	179,2	224,91	tags: 107,3 [Mode 0] nachts: 101,2 [Mode 10]
1177-05	Nordex N149 – 5.7 (STE)	tags: 5.700 nachts: 4.720	104,7	149,1	179,2	231,60	tags: 107,3 [Mode 0] nachts: 103,2 [Mode 9]
1177-06	Nordex N149 – 5.7 (STE)	tags: 5.700 nachts: 4.110	104,7	149,1	179,2	238,10	tags: 107,3 [Mode 0] nachts: 100,2 [Mode 12]
1177-07	Nordex N149 – 5.7 (STE)	tags: 5.700 nachts: 3.770	104,7	149,1	179,2	233,50	tags: 107,3 [Mode 0] nachts: 98,7 [Mode 15]

* der $L_{e,max}$ enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

Die WEA werden an folgenden Standorten genehmigt:

ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1177-01	R: 33333858	H: 5967090	Amalienhof	1	28
1177-02	R: 33333375	H: 5967632	Gottin	1	417
1177-03	R: 33333843	H: 5967951	Gottin	1	252
1177-04	R: 33333905	H: 5967531	Amalienhof	1	42 und 47
1177-05	R: 33333452	H: 5967999	Gottin	1	254
1177-06	R: 33333896	H: 5966754	Bartelshagen	1	120
1177-07	R: 33334008	H: 5966418	Bartelshagen	1	136 und 138

Tabelle 2: Standorte der WEA

Zu den genehmigten Anlagen gehören als Nebeneinrichtungen die Kranstellplätze sowie die neu herzustellenden Zuwegungen von den WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

2. Der Betrieb der sieben WEA wird insoweit eingeschränkt, als dass die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen dürfen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| - IO Dalkendorf, Amalienhofer Weg 17 | 31 dB(A) |
| - IO Dalkendorf, Amalienhofer Weg 30 | 32 dB(A) |
| - IO Bartelshagen Nr. 32 | 35 dB(A) |
| - IO Amalienhof Nr. 10 | 40 dB(A) |
| - IO Gottin, Dorfstraße 57 | 37 dB(A) |
| - IO Warnkenhagen, Zum Gutshaus 5 | 35 dB(A) |
| - IO Dalkendorf, Alte Mühle 2 | 38 dB(A) |
3. Die sofortige Vollziehung sämtlicher Nebenbestimmungen wird angeordnet.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.09.2026 der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlagen aufgenommen worden ist.
5. Die Green City Windpark Dalkendorf GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verwaltungsverfahrens der Genehmigung zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird in Höhe von **433.963,73 EUR** festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben. Die Gebühr ist bis zum **04.09.2023** auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern, Bundesbank Filiale Rostock zu überweisen.

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
cod. Zahlungsgrund: 697623000 606 5

Nebenbestimmungen

Bedingungen

- 6.1 Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn vor Errichtung der WEA, spätestens mit der Baubeginnanzeige, dem Landkreis Rostock als untere Bauaufsichtsbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer Bank oder Sparkasse für die WEA in Höhe von 2.259.787,39 € (inklusive MwSt.) als Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA (einschließlich Zuwegung und Kranstellfläche) übergeben worden ist.
- 6.2 Vor Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock (Hauptsitz Güstrow) die statische Berechnung bzw. Typengenehmigung sowie das standortbezogene Baugrundgutachten für die Windenergieanlage und die Fundamente vorzulegen.
- 6.3 Werden die als Grundlage für die Typengenehmigung aufgeführten statischen Voraussetzungen nicht erfüllt und es werden Nachberechnungen erforderlich, die nicht Bestandteil der Typenprüfung sind, so sind diese statischen Berechnungen vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock vorzulegen.
- 6.4 Mit der Bauausführung des Vorhabens darf erst nach Baufreigabe, seitens des von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfenieurs, begonnen werden.

Allgemeine und baurechtliche Auflagen

- 6.5 Die Flächenverfügbarkeit der Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der WEA ID 1177-01, -02 und -03 (Gemarkung Amalienhof, Flur 1, Flurstück 28 und Gemarkung Gottin, Flur 1, Flurstück 252 und 417) ist einen Monat vor Baubeginn beim StALU MM, Dezernat 51 nachzuweisen.
- 6.6 Im Falle eines Betreiberwechsels hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem jeweiligen Erwerber zu vereinbaren, dass dieser dem Landkreis Rostock als untere Bauaufsichtsbehörde eine Rückbaubürgschaft im Sinne von Bedingung 6.1 zu übergeben hat. Der jeweils letzte Genehmigungsinhaber bzw. dessen Bürge haften so lange aus der hinterlegten Bürgschaft bis der jeweilige Erwerber dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
- 6.7 Die WEA ist mit allen Nebeneinrichtungen entsprechend den unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts Abweichendes ergibt.
- 6.8 Der Baubeginn ist unter Angabe des Fachbauleiters dem StALU MM (Dezernat 51 und 45) sowie dem Landkreis Rostock (untere Bauaufsichtsbehörde, untere Wasserbehörde) jeweils vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 6.9 Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock der Nachweis der Eintragung der Grunddienstbarkeit (Wegerecht) für den Teil der Zufahrt zu erbringen, der sich nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen befindet.
- Es ist erforderlich, dass die dauerhafte Erschließung durch eine Baulast (Wegebaulast) auf dem Wegegrundstück gesichert ist. Diese Baulast ist vom Eigentümer des betreffenden Grundstückes gegenüber der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock zu erklären
- 6.10 Die Mitteilung über die beabsichtigte Inbetriebnahme der WEA hat mindestens vier Wochen vorher an die o.g. Behörden zu erfolgen.
- 6.11 Innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme der WEA ist dem StALU MM, Dezernat 51 das Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen.
- 6.12 Die WEA ist mit einer dem Stand der Technik entsprechenden, bedarfsgerechten Nacht Kennzeichnung nach den Vorgaben des Anhangs 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu versehen.
- 6.13 Die WEA ID 1177-03 ist zum Schutz der Standsicherheit der WEA ID 683-01 mit folgenden sektoriellen Betriebsbeschränkungen zu betreiben:

Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Betriebsmodus	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
252	292	Abschaltung	0 - 5.5

- 6.14 Die WEA ID 1177-01 und WEA ID 1177-02 sind zum Schutz der Standsicherheit der WEA ID 684-02 mit folgenden sektoriellen Betriebsbeschränkungen zu betreiben:

WEA ID 1177-01:

Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Betriebsmodus	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
110	156	Abschaltung	0 - 9.5

WEA ID 1177-02:

Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Betriebsmodus	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
302	344	Abschaltung	0 - 6.5

- 6.15 Ein Protokoll über die vorgenommenen Betriebsbeschränkungen gemäß Auflage 6.13 und 6.14 ist erstmalig 12 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 6.16 Der von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.7 MW STE mit einer Nabenhöhe von 105 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 107,3$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 5700 kW festgesetzt.
- 6.17 Die Windenergieanlagen „WEA ID 1177-01“ und „WEA ID 1177-04“ des Typs Nordex N149/5.7 MW STE mit einer Nabenhöhe von 105 m sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 10 mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 4290 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 101,2$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- 6.18 Die Windenergieanlagen „WEA ID 1177-02“ und „WEA ID 1177-07“ des Typs Nordex N149/5.7 MW STE mit einer Nabenhöhe von 105 m sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 15 mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 3770 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 98,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- 6.19 Die Windenergieanlagen „WEA ID 1177-03“ und „WEA ID 1177-05“ des Typs Nordex N149/5.7 MW STE mit einer Nabenhöhe von 105 m sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 9 mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 4720 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 103,2$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- 6.20 Die Windenergieanlage „WEA ID 1177-06“ des Typs Nordex N149/5.7 MW STE mit einer Nabenhöhe von 105 m ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode 12 mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 4110 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 100,2$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- 6.21 Die sieben Windenergieanlagen dürfen ihren jeweiligen, unter den Punkten 6.17 bis 6.20 definierten, Betrieb „nachts“ erst dann aufnehmen, wenn durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie jeweils die Einhaltung des vorstehend festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im jeweiligen emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass die unter Punkt 2 festgesetzten Teilimmissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten überschritten werden.
- Die Aufnahme des Nachtbetriebes der Windenergieanlagen bedarf jeweils der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 51).

- 6.22 Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten - Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächliche Betriebsweise der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde (Dezernat 51) erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.
- 6.23 Spätestens 12 Monate nach erstmaliger Inbetriebnahme einer der sieben Windenergieanlagen ist durch Vermessung je ein Datenblatt in den Betriebsweisen Mode 0, Mode 9, Mode 10; Mode 12 und Mode 15 gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die jeweils errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Regelung und in ihrer Schallemission (Le,max) mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung von Immissionsrichtwerten an Immissionsorten in der Nachbarschaft führen. Der Nachweis kann auch anhand einer baugleicher Serienanlage erfolgen.
- 6.24 Innerhalb eines Monats nach erstmaliger Inbetriebnahme einer der sieben Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.7 MW STE ist der Genehmigungsbehörde (Dezernat 51) die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.
- 6.25 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).
- Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde (Dezernat 51) vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein. Das Abschaltkonzept ist ab Inbetriebnahme umzusetzen. Bei der Programmierung des Abschaltkonzepts ist der Wechsel von Sommer- und Winterzeit zu beachten.
- 6.26 Zur Sicherung der Einhaltung der unter 6.25 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windenergieanlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- 6.27 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windenergieanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- 6.28 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

Auflagen zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit

- 6.29 Die im Prüfbericht zum Brandschutznachweis vom 29.12.2020 (siehe Anlage 3) formulierten Prüfaufgaben sind – soweit nicht anders bestimmt - bis zur Inbetriebnahme umzusetzen.
- 6.30 Die WEA ID 1177-03 ist mit einem Brandmelder auszustatten. Sollte durch den Brandmelder eine Störung registriert werden, ist die WEA automatisch abzuschalten.
- 6.31 Die Konformitätserklärung gemäß ProdSG ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS Rostock) vor Inbetriebnahme der WEA vorzulegen und zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der WEA aufzubewahren.
- 6.32 Die WEA ist, sowohl mit Anschrift und Telefonnummer des Betreibers als auch der technischen Betriebsführung, dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen.
- 6.33 Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen und dürfen nur (gegebenenfalls erneut) in Betrieb genommen werden, wenn sie nach prüfpflichtigen Änderungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft und für sicher befunden worden sind. Die Bescheinigung über die Inbetriebnahmeprüfung der Aufstiegshilfen/Befahranlagen ist dem LAGuS Rostock nach Erhalt zu übersenden.
- 6.34 Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren. Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (BG-Information - DGUV-203-007 "Windenergieanlagen" zu Grunde zu legen.
- 6.35 Vor Inbetriebnahme sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthalten:
- sichere Ausführung des Probetriebes,
 - der An- und Abfahrtvorgänge,
 - der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall und
 - Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.
- Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.
- 6.36 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheböden, Arbeitsböden und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 6.37 Der Anlagenbetreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend des Wartungspflichtenheftes durch den Hersteller oder durch einen fachkundigen Wartungsdienst zu veranlassen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle sind vorzuhalten.

- 6.38 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,

müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

- 6.39 Die Zugangstreppen in die WEA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel ASR A1.8 genügen.
- 6.40 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WEA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen.
- 6.41 Zur Warnung vor der Gefahr des Eisabwurfes, ist ein entsprechendes Hinweisschild an der Einfahrt zu den WEA, sowie 300 m vor dem Anlagenstandort zu installieren.

Artenschutzrechtliche Auflagen

- 6.42 Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Diese ist dem StALU MM, Dezernat 45 vor Beginn der Baumaßnahmen schriftlich anzuzeigen.
- 6.43 Die Baufeldfreimachungen sind nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres vorzunehmen. Ein Beginn außerhalb dieses Zeitraumes bedarf gesonderter Nachweise, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten werden. Dieser durch eine ökologische Baubegleitung zu erstellende Nachweis ist durch den Bauherrn / Vorhabenträger dem StALU MM, Dezernat 45 rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.
- 6.44 Zum Schutz potentiell vorkommender, besonders geschützter Arten während der Brut- und Aufzuchtzeit ist die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar zulässig. Ein Beginn der Bautätigkeiten außerhalb dieser Zeit bedarf gesonderter Nachweise, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG eingehalten werden. Dieser durch eine ökologische Baubegleitung zu erstellende Nachweis, ist durch den Bauherrn / Vorhabenträger dem StALU MM, Dezernat 45 rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen. Zusätzlich sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten oder mit Flatterbändern auszustatten, um das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.
- 6.45 Bei den zu fällenden Gehölzen sind die Fällungen unter ökologischer Baubegleitung mit Untersuchungen zur möglichen Besetzung durch Fledermäuse durchzuführen. Werden bei der Kontrolle potentiell für Fledermäuse nutzbare Baumhöhlen festgestellt, sind die leeren Höhlen unmittelbar nach der Kontrolle zu verschließen, um eine Besetzung bis zum

Zeitpunkt der Fällung zu verhindern. Sollte bei der Vor-Ort-Kontrolle eine Besetzung einer Baumhöhle durch Fledermäuse festgestellt werden, so ist die Fällung bis zum Verlassen der Höhle auszusetzen.

- 6.46 Je festgestellter und potentiell als Fledermausquartier geeigneter Baumhöhle ist ein Fledermauskasten (z.B. Hasselfeldt FLH-B-KF oder vergleichbar) vor Fällung der Bäume zu montieren. Dem StALU MM, Dezernat 45 ist ein Bericht der ökologischen Baubegleitung hierzu vor Beginn der Rodungsarbeiten vorzulegen.
- 6.47 Zum Schutz der Fledermäuse sind folgende Abschaltzeiten an den WEA 1177-02 bis WEA ID 1177-07 einzuhalten: täglich vom 01.05. bis 30.09., jeweils temperaturunabhängig 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag < 2mm/h.
- 6.48 Zum Schutz der Fledermäuse sind folgende Abschaltzeiten an der WEA ID 1177-01 einzuhalten: täglich vom 10.07. bis 30.09., jeweils temperaturunabhängig 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag < 2mm/h.
- 6.49 Als Nachweis über die erfolgten Abschaltungen sind dem StALU MM, Dezernat 45 und Dezernat 51 die Laufzeitprotokolle (10-min-Intervalle, SCADA-Standard-Format) in elektronischer Form einschließlich der Aufzeichnungen zu den Windgeschwindigkeiten, Gondelaußentemperaturen, der Niederschlagsmengen sowie der Rotationsgeschwindigkeit und ggf. Leistung bis jeweils zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- 6.50 Das standortspezifische Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist nach der Errichtung an WEA ID 1177-03 und WEA ID 1177-06 durch akustisches Höhenmonitoring im Gondelbereich der WEA zu erfassen und zu bewerten. Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren und danach alle 8 Jahre jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages). Es ist das aktuellste ProBat-Tool anzuwenden. Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse sind durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissenstandes durchzuführen.
- 6.51 Die Methoden und Ergebnisse der Höhenerfassung gemäß 6.50 sind dem StALU MM, Dezernat 45 bis zum 31.01. des Erfassungsjahres vorzulegen.
- 6.52 Nach Prüfung der Ergebnisse aus 6.50 und 6.51 können ggf. Abschaltzeiten für Fledermäuse entsprechend den lokalen Erfordernissen nachträglich angeordnet werden.
- 6.53 Die geplanten WEA sind bei allen Maßnahmen zur Bodenbearbeitung, Ernte oder Mahd oder Ausbringung von Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im 250 m Umkreis am Tag der Durchführung der Maßnahme sowie am ersten Folgetag zum Schutz von Greifvögeln abzuschalten. Die Abschaltung ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. August von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen.

Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren, mindestens ein Jahr aufzubewahren und dem StALU MM; Dezernat 45 bis Ende September des jeweiligen Jahres vorzulegen.

- 6.54 Die Mastfußbereiche und Zuwegungen der WEA sind nicht zu begrünen, sondern als vegetationsfreie Kies- oder Schotterfläche böschungsfrei zu gestalten. Aufkommende Vegetation im Mastfußbereich der WEA muss im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. durch regelmäßige (mindestens monatliche) Mahd kurzgehalten werden, der Einsatz von

Herbiziden ist dort untersagt. Die Mahd ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens drei Jahre aufzubewahren.

- 6.55 Vom 1. März bis zum 31. Oktober haben im Bereich der WEA ID 1177-06 und WEA ID 1177-07 sowie im Bereich der dortigen Zuwegung keine Bautätigkeiten zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Wege- und Stellplatzflächen mit Amphibienschutzeinrichtungen vor Beginn der Wanderung ab 1. März einzuzäunen. Die genaue Lage der Amphibienschutzzäune ist je nach Wanderbewegung durch eine ökologische Baubegleitung festzulegen.

Naturschutzrechtliche Auflagen

- 6.56 Unvermeidbare Schnittmaßnahmen an Biotopen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG zum Ausbau der Zuwegungen auf die notwendige Breite sind auf ein Minimum zu begrenzen. Sie sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten beim STALU MM, Dezernat 45 anzuzeigen.
- 6.57 Zum Schutz von Gehölzen sind Baumschutzmaßnahmen gegen Beschädigung während der Bauphase einzurichten (fachgerechte Auszäunung, Stammschutz, Nichtbefahren der Wurzelbereiche etc.).
- 6.58 Spätestens vor Baubeginn ist zum Ausgleich der Fällung von 11 geschützten Alleebäumen (an der Kreisstraße K30) das Pflanzen von 11 neuen Bäumen (Hochstämme von Linden) an der Kreisstraße K42 (in die Lücken des Bestandes) beim StALU MM, Dezernat 45 anzuzeigen und mit folgender Pflanzqualität im Zeitraum November bis März durchzuführen:
- gemäß Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen
 - 3 x verpflanzt mit Ballen
 - Hochstamm in Alleebaumqualität
 - Mindeststammumfang 16 - 18 cm
 - Beigabe eines organischen Startdüngers
 - Abdeckung der Pflanzscheibe mit Rindenmulch
 - Dreibocksystem mit Bindung/Gurt zur Gewährleistung der Standsicherheit
 - Abroflex-Schutzanstrich
 - Schutz vor Wildverbiss

Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist über insgesamt 5 Jahre zu gewährleisten, das schließt den Ersatz nicht angewachsener Gehölze in der nächstfolgenden Pflanzperiode mit ein. Ein entsprechender Pflegevertrag ist beim StALU MM, Dezernat 45 mit Fertigstellung der Neupflanzung nachzuweisen.

Die Fertigstellung der Neupflanzung ist dem StALU MM, Dezernat 45 durch einen Foto- und Sachbericht anzuzeigen und zudem ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Sowohl die anschließende Abnahme der Pflanzung als auch die Endabnahme nach Ablauf der fünfjährigen Entwicklungspflege erfolgen durch das StALU MM, Dezernat 45. Die Abnahmen haben in Abstimmung mit der Behörde in Form einer Dokumentation oder eines Vor-Ort-Abnahmetermins zu erfolgen.

- 6.59 Die Green City Windpark Dalkendorf GmbH & Co. KG hat zusätzlich vor der Fällung der Alleebäume, spätestens mit Baubeginn, in den Alleenfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern, insgesamt 8.800,00 EUR für die übrigen 22 zu kompensierenden Alleebäume zu zahlen. Die Fällung ist 4 Wochen vor dem geplanten Eingriff anzuzeigen, sodann ergeht eine gesonderte Kostenfestsetzung per Bescheid.

- 6.60 Der im LBP ermittelte Kompensationsflächenbedarf von 32,1183 ha KFÄ (Kompensationsflächenäquivalente) ist folgendermaßen abzugelten:
- a) Vom Gesamtkompensationsbedarf von 321.183 m² KFÄ werden 184.263 m² EFÄ (Eingriffsflächenäquivalente) durch die Anlage einer Streuobstwiese (Maßnahme A2 im LBP) beglichen. Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem StALU MM, Dezernat 45 mittels eines aussagekräftigen Foto- und Sachberichts spätestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Es erfolgt eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Endabnahme durch das StALU MM, Dezernat 45.
 - b) Es sind 136.920 m² EFÄ durch die vertragsgegenständliche Kompensationsmaßnahme „Lenzener See“ der Flächenagentur M-V innerhalb von 2 Jahren nach Genehmigungserteilung zu kompensieren (Vertrag vom 12./25.05.2023 zur Übertragung der Kompensationsverpflichtung mit schuldbefreiender Wirkung). Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist dem StALU MM, Dezernat 45 innerhalb von 2 Jahren nach Genehmigungserteilung nachzuweisen. Der Nachweis hat in Abstimmung mit dem StALU MM, Dezernat 45 in Form einer Dokumentation oder eines Vor-Ort-Abnahmetermins zu erfolgen.
- 6.61 Die Maßnahmenfläche gemäß 6.60 a) ist durch Eintragung von Dienstbarkeiten in das Grundbuch zugunsten des Naturschutzes zu sichern. Der Eigentümer verpflichtet sich damit zugunsten des StALU MM, Dezernat 45, auf den jeweiligen Grundstücken die im Zusammenhang mit der Genehmigung der Bestandsanlagen durchgeführten Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was dem Schutzzweck dieser Flächen zuwiderläuft. Die entsprechenden Grundbuchauszüge sind dem StALU MM, Dezernat 45 vor Baubeginn vorzulegen.
- 6.62 Der Rückbau von temporär angelegten Wegen ist dem StALU MM, Dezernat 45 unmittelbar nach erfolgter Maßnahme anzuzeigen.

Bodenschutzrechtliche Auflagen

- 6.63 Die gesamte Anlage einschließlich des Fundamentes und der Zuwegung ist nach Stilllegung der WEA vollständig zurückzubauen.
- 6.64 Beim Befahren unbefestigter Böden im Rahmen der Baumaßnahmen sind Baggermatten zum Zwecke des Bodenschutzes zu verwenden.
- 6.65 Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dabei sind gegebenenfalls eingetretene Bodenschäden wie Verdichtungen durch geeignete, mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock abgestimmte Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.

Wasserschutzrechtliche Auflagen

- 6.66 Der Baubeginn der Umlegung des Gewässers 403 (Amalienhofer Graben) auf dem Baufeld der WEA ID 1177-04 ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock und dem Wasser- und Bodenverband (WBV) „Teterower Peene“ 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 6.67 Der Baubeginn der Umlegung des Gewässers 05.07.01.02 auf dem Baufeld der WEA ID 1177-07 ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock und dem Wasser- und Bodenverband (WBV) „Nebel“ 2 Wochen vorher anzuzeigen.

- 6.68 Vor Baubeginn ist mittels Suchschart die genaue Lage der Rohrleitungen der Gewässer gemäß 6.66 und 6.67 zu ermitteln. Im Bedarfsfall ist ein Vorort-Termin mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu vereinbaren.
- 6.69 Werden bei der Baufeldfreimachung oder Gründungsarbeiten für die Fundamente der WEA Dränsammler oder –sauger beschädigt oder zerstört, sind diese wieder fach- und sachgerecht in Funktion zu setzen.

Luftfahrtrechtliche Auflagen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4) an der Windenergieanlage wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung:

- 6.70 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 6.71 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 6.72 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung:

- 6.73 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- 6.74 Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- 6.75 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 6.76 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

- 6.77 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat, kann der Einsatz der BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Anordnung nachträglicher Auflagen zur Ausstattung und zum Betrieb einer BNK bleibt vorbehalten. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befuerung in Betracht kommt.
- 6.78 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) ist jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 6.79 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 6.80 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.81 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 6.82 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 6.83 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 6.84 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 6.85 Die Nennlichtstärke des Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation,

Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- 6.86 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung:

- 6.87 Die WEA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der endgültigen Daten umfasst die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10168a-1 bis MV-10168a-7
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung mit Typenbezeichnung und Nachweis)
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

und ist unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin
(vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de)
Az.: VIII-623-00000-2020/025 (24-2/2250a)

und der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
Az: Infra I-042-20(a)-BIA

sowie dem

Luftfahrtamt der Bundeswehr
Referat 3 II e
Flughafenstr. 1
51147 Köln

mitzuteilen:

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung->

[mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt](https://www.mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt) abgerufen werden.

- 6.88 Die WEA ID 1177-01, 1177-02, 1177-03, 1177-04 und 1177-06 müssen mit einer bedarfsgerechten Steuerung ausgerüstet sein, die eine Störung des militärischen Flugsicherheitsradars des militärischen Flughafens Rostock-Laage nach § 18a LuftVG ausschließt.
- 6.89 Die gemäß Auflage 6.88 geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktion von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
- 6.90 Der Betreiber der WEA hat die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltelinrichtung zu gewährleisten. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 6.91 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung darf nicht durch den Betreiber der WEA, sondern ausschließlich durch die Bundeswehr erfolgen.
- 6.92 Ohne schriftliche Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darf die bedarfsgerechte Steuerung nicht in Betrieb genommen werden.
- 6.93 Die Kosten durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie sind durch den Betreiber der WEA zu tragen.

Begründung

I.

Mit Antrag vom 19.12.2019 (PE 23.12.2019) beantragte die Green City Windpark Dalkendorf GmbH & Co. KG die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sechs WEA vom Typ Nordex N149/5.7 mit einer Nennleistung von 5,7 MW und einer Nabenhöhe von 164 m. Die Standorte der beantragten WEA befinden sich in den Gemarkungen Amalienhof (Flur 1, Flurstücke 28, 42 und 47), Bartelshagen (Flur 1, Flurstücke 120, 136 und 138) und Gottin (Flur 1, Flurstücke 252, 254 und 417), sowie im rechtskräftigen Vorranggebiet für Windenergieanlagen Dalkendorf (38). Der Eingang der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 07.01.2020 bestätigt. Mit Datum vom 06.03.2020 wurde der Antrag um eine siebte WEA des gleichen Bautyps ergänzt. Nach einer Vorab-Beteiligung der Luftfahrtbehörde und der Bundeswehr mit Schreiben vom 21.01.2020, änderte die Antragstellerin mit Datum vom 20.04.2020 die beantragte Nabenhöhe auf 105 m.

Die Antragstellerin beantragte zudem die Durchführung eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach Durchführung eines Scopings zur Ermittlung von Ergänzungen und Hinweisen zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Unterrichtung gemäß §2a der 9.BImSchV, legte die Antragstellerin mit Datum vom 02.10.2020 die überarbeiteten Antragsunterlagen vor.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen gemäß § 7 der 9. BImSchV hat ergeben, dass sie nicht den Anforderungen der §§ 3 und 4 der 9. BImSchV entsprachen. Die

Genehmigungsbehörde forderte mit Schreiben vom 14.10.2020 die Antragstellerin zur Überarbeitung und Vervollständigung der Antragsunterlagen auf.

Nach Überarbeitung und Vervollständigung der Antragsunterlagen durch die Antragstellerin am 25.11.2020 wurden mit Anschreiben vom 03.12.2020 die Antragsunterlagen an folgende Behörden verteilt.

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock (AfRL RR)
- StALU MM Abt. 3 integrierte ländliche Entwicklung
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Dez. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock
- LK Rostock: untere Bauaufsichtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, Sachgebiet Wasser und Boden, Amt für Kreisentwicklung
- Wasser- und Bodenverband „Teterower Peene“
- Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“
- Wasser- und Bodenverband „Nebel“
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Abteilung 5 Immissionsschutz) (LUNG)
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Inneres und Europa M-V, Koordinierende Stelle Digitalfunk
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit - Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Kompetenzzentrum Referat Infra I 3)
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V

Darüber hinaus wurden mit Schreiben vom 03.12.2020 und vom 11.05.2021 die Gemeinde Dalkendorf und die Gemeinde Warnkenhagen (Amt Mecklenburgische Schweiz) gemäß § 36 BauGB um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Mit Stellungnahme vom 04.12.2020 stimmte das Ministerium für Inneres und Europa (Koordinierende Stelle Digitalfunk) dem Vorhaben zu.

Mit Stellungnahme vom 09.12.2020 forderte die untere Wasserbehörde zusätzliche Unterlagen zur geplanten Umlegung des Gewässers 403 (Amalienhofer Graben). Da die beabsichtigte Umlegung des Gewässers einen Gewässerausbau nach § 67 ff WHG darstellt, war die wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. Die Antragstellerin legte am 01.03.2021 den entsprechenden Antrag vor, woraufhin mit Stellungnahme vom 03.03.2021 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Umlegung des Gewässers 403 (Amalienhofer Graben) erteilt wurde. Am 16.03.2021 beantragte die Antragstellerin eine weitere wasserrechtliche Genehmigung für die Umlegung des Gewässers 05.07.01.02, woraufhin am 17.03.2021 ebenfalls die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.

Der WBV „Teterower Peene“ forderte mit E-Mail vom 08.12.2020 Unterlagen zur geplanten Umlegung des Gewässers 403 (Amalienhofer Graben) nach und erteilte mit Stellungnahme vom 03.02.2021 seine Zustimmung. Mit Stellungnahme vom 17.12.2020 teilte der WBV „Nebel“ seine Zustimmung zur Umlegung des Gewässers 05.07.01.02 und die zu berücksichtigenden Auflagen mit. Der WBV „Recknitz-Boddenkette“ stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 15.01.2021 zu.

Die untere Bodenschutzbehörde teilte am 16.12.2020 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 22.12.2020 zu.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock forderte mit Schreiben vom 22.12.2020 eine Berechnung zu den zu erwartenden Rückbaukosten sowie den Nachweis der gesicherten Erschließung nach. Die abschließende Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde inklusive des Prüfberichtes Brandschutz erging am 19.04.2021. Eine finale Berechnung zur Höhe der Rückbaubürgschaft wurde mit E-Mail vom 03.03.2023 vorgelegt und mit Schreiben vom 23.03.2023 durch die untere Bauaufsichtsbehörde bestätigt.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege forderte mit Stellungnahme vom 06.01.2021 die Vorlage eines Visualisierungsgutachtens zu den umliegenden Denkmalen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) stimmte mit Stellungnahme vom 07.01.2021 dem Vorhaben unter Auflagen zu.

Die zustimmende Stellungnahme des Amtes für Raumordnung erging am 08.01.2021.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales teilte die Zustimmung sowie Hinweise zu den Nebenbestimmungen mit Stellungnahme vom 11.01.2021 mit.

Die Landesforst M-V informierte mit Stellungnahme vom 11.01.2021, dass aufgrund des nicht eingehaltenen Waldabstandes von 50 m (von der äußersten Rotorblattspitze bis zum Waldrand) eine automatische Löschanlage an der WEA ID 1177-03 zu installieren ist. Auf besonderen Antrag der Vorhabenträgerin fand eine erneute Überprüfung statt und es wurde durch die Landesforst M-V mit Datum vom 09.02.2021 die Ausnahme zur Unterschreitung des Waldabstandes um 5 m erteilt. Die Installation einer automatischen Löschanlage ist daher nicht erforderlich.

Am 26.01.2021 erging die abschließende Stellungnahme des Amtes für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock.

Die Gemeinde Dalkendorf erteilte das gemeindliche Einvernehmen mit Stellungnahme vom 09.02.2021. Die Gemeinde Warnkenhagen versagte das gemeindliche Einvernehmen mit Stellungnahme vom 08.07.2021.

Mit Stellungnahme vom 05.03.2021 stimmte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung dem Vorhaben zu. Die luftfahrtrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde wurde mit Stellungnahme vom 29.04.2021 erteilt.

Mit Stellungnahme vom 05.08.2021 teilte das LUNG mit, dass die Plausibilität der Schallprognose nicht bestätigt wird und eine Überarbeitung erforderlich ist.

Aufgrund der Änderung der geplanten Zuwegungen wurden die Antragsunterlagen überarbeitet und am 27.10.2021 übergeben. Offene Nachforderungen der Fachbehörden (u.a. Visualisierungsgutachten zum Denkmalschutz) wurden in diesem Rahmen ebenfalls in den Antragsunterlagen ergänzt. Mit Anschreiben vom 27.10.2021 wurden die geänderten Antragsunterlagen erneut an die o.g. Behörden, sowie an die Gemeinden Dalkendorf und Warnkenhagen (Amt Mecklenburgische Schweiz) übersandt und um Stellungnahme bzw. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten. Das Landeskirchenamt wurde mit Schreiben vom 12.01.2023 nachträglich beteiligt.

Die untere Wasserbehörde stimmte mit E-Mail vom 29.10.2021 den geplanten Änderungen des Vorhabens zu. Mit Stellungnahme vom 02.11. und 03.11. 2021 stimmten der WBV „Teterower Peene“ und der WBV „Nebel“ ebenfalls den Änderungen des Vorhabens zu.

Die Landesforst M-V äußerte mit Stellungnahme 01.11.2021 keine Bedenken gegen die Änderung des Vorhabens.

Mit Stellungnahme vom 30.11.2021 teilte die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock die natur- und artenschutzrechtlichen Auflagen mit und gab am 21.01.2022 eine erneute Stellungnahme ab. Aufgrund der Zuwegungsänderung gab es Nachforderungen und damit verbundene Änderungen in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Aufgrund der Einwendung des NABU vom 27.04.2022 wurde der Sachverhalt erneut durch die UNB geprüft. Die abschließende Stellungnahme erging am 09.05.2022. Im Rahmen der Stellungnahme wurde einer Ausnahme zur Fällung von nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleebäumen zugestimmt. Der Nachweis für die Inanspruchnahme der Kompensationsmaßnahme „Lenzener See“ der Flächenagentur M-V wurde am 26.05.2023 vorgelegt.

Das LUNG teilte mit Stellungnahme vom 02.02.2023 mit, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Schallschutzes gegeben ist und stimmte dem Vorhaben zu. Dabei bestätigte das LUNG, dass die WEA im Beurteilungszeitraum „tags“ in Volllast im Betriebsmodus „Mode 0“ mit einer Abgabeleistung von 5.700 kW und im Beurteilungszeitraum „nachts“ in den gemäß den Auflagen 6.17 bis 6.20 beantragten und festgelegten schallreduzierten Modi mit den entsprechenden Abgabeleistungen betrieben werden dürfen.

Das BAIUDBw und die Luftfahrtbehörde teilten mit Stellungnahme vom 04.11.2021 und 16.03.2022 mit, dass aus flugmilitärischer und luftfahrtrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die beantragten Änderungen bestehen.

Mit Stellungnahme vom 15.03.2023 teilte das Landeskirchamt mit, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden kirchlichen Denkmale zu erwarten sind.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V wurde mit E-Mails vom 27.04.2022, 21.06.2022, 30.08.2022 und 24.11.2022 an die bis dahin noch offene abschließende Stellungnahme erinnert. Die nachgeforderte denkmalschutzfachliche Visualisierung wurde bereits im Rahmen der 2. TöB-Beteiligung am 27.10.2021 zur Prüfung an das LAKD übersandt. Bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung wurden durch die Behörde keine Unterlagen nachgefordert und keine Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine Gründe für eine Ablehnung aus denkmalschutzfachlicher Sicht vorgebracht.

Die Gemeinde Warnkenhagen hat mit E-Mail vom 08.07.2021 innerhalb der zweimonatigen Frist gem. § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen versagt. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgte mit der Begründung, dass zu geringe Abstände zur Wohnbebauung (bei einigen WEA unter 1000 m) und die einhergehenden Schallimmissionen die menschliche Gesundheit beeinträchtigen. Zudem wurde die Plausibilität der Schallimmissionsprognose in Frage gestellt. Weiterhin wurde auf die Beeinträchtigung der Landschaft und der Erholungsfunktion, der Gefährdung von Großvögeln und die Anwendung einer funktionsfähigen Schattenwurfabschaltautomatik verwiesen.

Die Anhörung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 LBauO M-V erfolgte mit Schreiben vom 09.01.2023, mit der Möglichkeit zur Äußerung und Gelegenheit, bis zum 13.02.2023 erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Die Gemeinde Warnkenhagen teilte mit Schreiben vom 27.01.2023 mit, dass an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens festgehalten wird.

Die Entscheidung zur Durchführung einer UVP sowie die Informationen zur öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurden im Internet sowie im Amtsblatt M-V vom 21.02.2022 veröffentlicht. Der Antrag und die Unterlagen wurden vom 28.02.2022 bis 28.03.2022 im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg sowie im Amt Mecklenburgische Schweiz einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Einwendung des NABU Mecklenburg-Vorpommern bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock und nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hat das StALU MM entschieden, dass es keiner Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins bedarf. Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wurde öffentlich im Internet und im Amtlichen Anzeiger M-V vom 09.01.2023 bekannt gemacht.

Die Anhörung gemäß § 28 VwVfG M-V erfolgte mit E-Mail vom 09.06.2023. Am 14.07.2023 wurden Einwände und Hinweise vorgetragen, welche soweit möglich, berücksichtigt wurden.

II.

1. Die Entscheidung zu 1. beruht auf §§ 4, 5, 6, 10, 12, 13, 18 und 28 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die sachliche Zuständigkeit des StALU MM ergibt sich aus § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 LwUmwuLBehV M-V.

Die Antragstellerin beantragt nach § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG. Das Genehmigungsverfahren erfolgte entsprechend § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 der 9. BImSchV. Es wurde eine Einwendung zum Vorhaben vorgebracht. Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hat das StALU MM entschieden, dass die erhobene Einwendung keiner Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins bedarf (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV).

Der Standort der geplanten WEA befindet sich innerhalb des im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (RP RR) festgelegten Vorranggebietes für WEA Dalkendorf (38). Das beantragte Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Das Ausbleiben von einer abgeforderten Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V (LaKD) indiziert gemäß „Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt MV hinsichtlich des Umgangs mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts MV vom 7.2.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG)“ vom 07.03.2023, dass die Denkmalschutzbehörde keine dem Vorhaben entgegenstehenden denkmalfachlichen Einwendungen einbringen will, so dass typischer Weise einer Genehmigung aus denkmalfachlichen Gründen nichts entgegensteht. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann die Genehmigungsbehörde keine, einer Genehmigung entgegenstehenden, denkmalfachlichen Gründe erkennen.

Das mit Schreiben vom 08.07.2021 versagte Einvernehmen der Gemeinde Warnkenhagen wurde aus folgenden Gründen ersetzt:

Ein Versagen des Einvernehmens darf gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen erfolgen.

§ 31 BauGB ist eine auf § 30 BauGB bezogene Regelung. § 30 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und dient damit der Einhaltung der im Bebauungsplan verbindlichen städtebaulichen Ordnung sowie der Sicherung des Planvollzuges. Der § 31 BauGB erlaubt Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, welche

unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen können. Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, somit steht § 31 i.V.m. § 30 BauGB nicht entgegen.

§ 33 BauGB findet auf Vorhaben Anwendung, die nach der für das Gebiet jeweils maßgeblichen planungsrechtlichen Zulässigkeitsregelung (§§ 30, 34 oder 35 BauGB) nicht zulässig sind, von denen jedoch nach dem Stand der Arbeiten an einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan anzunehmen ist, dass sie den künftigen Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht entgegenstehen (siehe Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt BauGB § 33 Rn. 1). Entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock vom 26.01.2021 stehen weder eigene Planungen der Gemeinden Dalkendorf und Warnkenhagen noch Planungen und Maßnahmen anderer gemeindlicher Planungsträger der Errichtung und dem Betrieb der WEA entgegen. Dementsprechend findet der § 33 BauGB keine Anwendung.

§ 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile soweit für diese gemeindlichen Planungsvorstellungen in Form eines Bebauungsplans bzw. sonstige planerische Nutzungsentscheidung fehlen. Da die Realisierung des Vorhabens nicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile erfolgen wird, steht § 34 BauGB nicht entgegen.

Wegen des fehlenden bauleitplanerischen Hintergrundes ist das beantragte Vorhaben an den Zulässigkeitsmaßstäben des § 35 BauGB zu messen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Im Hinblick auf die vom Amt für Kreisentwicklung zu vertretenden Belange wurde die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bestätigt.

Die beantragte WEA befindet sich innerhalb eines im derzeit gültigen Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP, Stand Juni 2020) festgelegten Vorranggebietes für WEA. Das RREP sieht die Errichtung raumbedeutsamer WEA nur innerhalb der dafür festgelegten Gebiete vor.

Bezüglich der Abstandsrichtwerte im RREP (1.000 m zu Ortschaften, 800 m zu Wohnhäusern im Außenbereich) ist auszuführen, dass diese auf einer Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde basieren, die sich ausschließlich an die Träger der Regionalplanung richtet und bei der Festsetzung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen berücksichtigt werden sollen. Für die baurechtliche Beurteilung von Genehmigungsanträgen im Sinne des Nachbarschutzes (Vermeidung einer „bedrängenden Wirkung“) und für deren immissionsschutzrechtliche Prüfung im Sinne des im § 5 BImSchG enthaltenen Vorsorgegrundsatzes sind diese Richtwerte nicht von Belang.

Die Gemeinde Warnkenhagen äußerte Bedenken hinsichtlich der Schallimmissionen, der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kulturlandschaft und des Erholungswertes, sowie zu den Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese Belange wurden im Genehmigungsverfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht. Entsprechende Auflagen zur Vermeidung und Verminderung, sowie zum Ausgleich etwaiger Beeinträchtigungen wurden im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Die Schallimmissionsprognose wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das LUNG M-V als Fachbehörde geprüft. Dabei können, wenn nötig Festlegungen getroffen werden, welche die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte sicherstellen. Eine Gefährdung der

menschlichen Gesundheit durch Schall ist bei Einhaltung der gesetzlichen und untergesetzlichen Grenzwerte auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung auf die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert stellt keinen Grund für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens dar. Das Niedersächsische OVG – Beschluss vom 20.12.2001 – 1 MA 3579/01 beurteilt die Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB dahingehend, dass Windkraftanlagen wegen ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild nur dort unzulässig sind, wo dem Landschaftsbild ein besonderer Wert zukommt.

Zwar sind diese Anlagen durch § 35 Abs. Nr. 6 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab (BVerwG, Beschluss vom 15. Oktober 2001 - BVerwG 4 B 69.01 - BRS 64 Nr. 100). In Übereinstimmung mit dem OVG Bautzen (Urteil vom 18. Mai 2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162) hat das Berufungsgericht darüber hinaus angenommen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen sei, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.

Zu Recht wird eine Verunstaltung auch nicht allein daraus abgeleitet, dass WEA angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. In welcher Entfernung eine Windkraftanlage nicht mehr verunstaltend wirken kann, lässt sich ebenfalls nicht abstrakt festlegen. Ein Ausnahmefall ist in der unmittelbaren Umgebung um die Gemeinde Warnkenhagen nicht zu erkennen. Dass die Umgebung von Warnkenhagen wegen ihrer Schönheit und Funktion herausragend bekannt und dazu besonders schutzwürdig ist, scheint offenkundig ausgeschlossen; auch trägt die Gemeinde hierzu in ihrer Versagungserklärung nichts Weiteres vor.

Der mit der Errichtung der WEA hervorgerufene Eingriff in die Natur und Landschaft ist unvermeidbar und wird entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2006) von der Vorhabenträgerin ausgeglichen.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3. Satz 1 Nr. 3 Bau GB oder § 35 Abs. 3. Satz 1 Nr. 5 Bau GB werden somit ausgeschlossen. Schädliche Umwelteinwirkungen oder Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert oder die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

Die Genehmigung wird unter der Prämisse erteilt, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.

Weitere, gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zulässige Einwendungen, wurden nicht erhoben. Somit wird nach § 71 Abs. 1 LBauO das gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

Die formulierte Begrenzung des maximal zulässigen Emissionswertes dient der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG, Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Benachteiligungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch die von der Anlage verursachten Geräusche sicherzustellen. Die von den WEA

verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i. S. der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Die dabei herangezogenen Emissionswerte sind die Eingangswerte, die in die dieser Genehmigung zugrundeliegenden Schallprognose (siehe Nr. 4.3 der AU) eingegangen sind. Sie bilden die Grundlage für die in diesem Bescheid festgestellte Genehmigungsfähigkeit des Antrages. Die Festsetzung betrifft schallrelevante Aggregate der Anlage und ist erforderlich, um sicherzustellen, dass z.B. aufgrund von Altersverschleiß, Defekten oder anderen für die Emissionen der Anlage maßgeblichen Einflüssen eine relevante Erhöhung der Schalleistungspegel unzulässig ist und die dieser Genehmigung zugrundeliegende Immissionssituation nicht verändert wird. Sie ist auch verhältnismäßig, da die Werte den Antragsunterlagen entnommen wurden, die festgestellte aktuelle Schallemissionssituation wiedergeben und den Adressaten nicht zusätzlich belasten.

Auf der Grundlage der von der Antragstellerin beigebrachten Unterlagen (einschließlich von Anpassungen des Vorhabens, Ergänzungen und Korrekturen), der dazu eingegangenen Stellungnahmen und der Auswertung ergänzender Literatur wurden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Wirkungen zusammenfassend dargestellt.

Die „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 Anlage 1 zum UVPG sowie die auf dieser Grundlage vorgenommene „Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens“ gemäß § 20 Abs. 1b 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 Anlage 1 zum UVPG sind als Anlage 2 (A) und Anlage 2 (B) Bestandteil dieser Genehmigung.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens kann die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen als umweltverträglich bewertet werden.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden sowie die Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

Die Prüfung nach § 10 BImSchG ergab, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind. Die Genehmigung war deshalb zu erteilen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 BImSchG und dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen.

2. Die Festlegung von Teilbeurteilungspegeln ist erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm sowie der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 BImSchG hinsichtlich von der WEA ausgehenden Schallimmissionen abzusichern. Die von der WEA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i. S. der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Die dargestellten Teilbeurteilungspegel legen die von der Anlage hervorgerufenen zulässigen Zusatzbelastungen fest. Sie begrenzen die der WEA zuzuordnenden Anteile von Schallimmissionen und sollen sicherstellen, dass durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm erfolgt. Gleichzeitig wird Vorsorge getroffen, dass durch Errichten und Betrieb der WEA auch dann keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, wenn weitere Anlagen verschiedener Betreiber auf einen Immissionsort einwirken.

Bei der Begrenzung der zulässigen Teilbeurteilungspegel wird antragsgemäß den im eingereichten Schallgutachten ermittelten Ergebnissen gefolgt.

Die Genehmigung der beantragten WEA in den Betriebsmodi „Mode 0“ („tags“) und „Mode 9“ („nachts“ für WEA ID 1177-03 und WEA ID 1177-05), „Mode 10“ („nachts“ für WEA ID 1177-01 und WEA ID 1177-04), „Mode 12“ („nachts“ für WEA ID 1177-06), sowie „Mode 15“ („nachts“ für WEA ID 1177-02 und WEA ID 1177-07) ist aus Sicht des Schallschutzes nicht zu versagen.

3. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungslage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Verordnungsgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV). Im Falle der isolierten Anfechtung von Nebenbestimmungen wäre die Genehmigung jedoch ausnutzbar, obwohl die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht sichergestellt ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt daher Ihr Aussetzungsinteresse. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl. Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO § 80 Rn. 49, beck-online) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

4. Um zu gewährleisten, dass die Anlage bei der Errichtung dem Stand der Technik entspricht, wird die Gültigkeitsdauer der Genehmigung bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG begrenzt. Wenn innerhalb dieser Frist der bestimmungsgemäße Betrieb nicht aufgenommen wurde, muss gegebenenfalls im Rahmen eines neuen Antrages geprüft werden, ob die eingereichten Genehmigungsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und der Einwirkungen auf die Umwelt, noch dem Stand der Technik entsprechen.

5. Für die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom gesetzlichen Alleenschutz gemäß § 19 NatSchAG muss gemäß Nr. 3.1.2 des Baumschutzkompensationserlasses und 5.2 des Alleenerlasses M-V zur Fällung eines einzelnen, relativen jungen Alleebaumes dieser 3-fach ausgeglichen werden. Gemäß Nr. 3.1.7 des Baumschutzkompensationserlasses stehen die Ausgleichszahlungen den ausführenden kommunalen Verwaltungsträgern zu. Die Ausgleichszahlungen sind in diesen Fällen zweckgebunden für die Neuanpflanzungen und Pflege der kommunalen Gehölzbestände einzusetzen. Gemäß Nr. 7 des Alleenerlasses (AlErl M-V) stehen die Einzahlungen in den Alleenfonds MV zweckgebunden für die Entwicklung, den Erhalt und die Pflege von Alleen zur Verfügung und dienen der Neuanlage und dem Umbau von Alleen einschließlich straßen- und ackerseitiger Schutzmaßnahmen (ackerseitige Schutzmaßnahmen in begründeten Ausnahmen).

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V und § 1 Abs. 1 ImmSchKostVO M-V (a.F.) i.V.m. dem Gebührenverzeichnis zur ImmSchKostVO M-V (a.F.) (im Folgenden benannte Tarifstellen sind solche des Gebührenverzeichnisses zur ImmSchKostVO M-V).

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V ist zur Zahlung der Verwaltungskosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Sie haben das Genehmigungsverfahren veranlasst und sind daher zur Zahlung verpflichtet.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 und 2 ImmSchKostVO M-V (a.F.) sind für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses zur ImmSchKostVO M-V (a.F.) Gebühren zu erheben. Gemäß Tarifstelle 2.2 ermittelt sich die Gebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG auf Grundlage der Anlagenparameter Nennleistung und Gesamthöhe über Grund.

Entsprechend Tarifstelle 2.4.2 wird ein Zuschlag für die Durchführung einer UVP bei Vorhaben nach Anlage 1 UVPG mit 30 bis 50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 5.000 € erteilt. Die Höhe des Zuschlags wird mit 30% festgesetzt.

Nach Tarifstelle 2.4.13 werden bei Beauftragung eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 Satz 4 9. BImSchV, die Gebühren um 10 bis 30 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5 (höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen) ermäßigt. Die Auslagen für den Sachverständigen betragen 16.934,27 EUR. Vertragspartner und Rechnungsempfänger hierfür ist das StALU MM. Für die Auslagen der Kosten für den Behördensachverständigen ist ein gesonderter Bescheid ergangen.

Nach Tarifstelle 2.4.7 werden für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens bis zu 30 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 230 € erhoben. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 VwKostG M-V richtet sich die Gebührenhöhe bei Rahmengebühren nach dem Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Verwaltungsaufwand war durchschnittlich. Aufgrund der Änderung der geplanten Zuwegungen wurden die Antragsunterlagen geändert und erneut zur Prüfung vorgelegt. Der Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner wird als hoch bewertet. Die Realisierung des geplanten Vorhabens wird erst durch die notwendige Zuwegungsänderung erreicht. Die festgesetzte Gebühr liegt mit 32.207,00 EUR (10 %) daher im mittleren Bereich des Gebührenrahmens.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
2.2	Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Absatz 1 BImSchG für Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m je Anlage je Kilowatt Nennleistung je Meter Gesamthöhe über Grund	6,50 € 50,00 €
2.4.2	Zuschlag für die Durchführung einer UVP bei Vorhaben nach Anlage 1 UVPG	30 bis 50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 5.000 €
2.4.13	Ermäßigung bei Beauftragung eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 Satz 4 9. BImSchV	10 bis 30 % der Gebühren nach Nummern 2.1 bis 2.3.5, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen
2.4.7	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens	bis 30 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 230 €
Grundgebühr nach Nr. 2.2		

Nordex N149/5.7 (Gesamthöhe ü. Grund 179,20 m, Nennleistung 5,7 MW)	
je Kilowatt Nennleistung und	+ 37.050,00 €
je Meter Gesamthöhe über Grund	+ 8.960,00 €
<i>Zwischensumme für 1 WEA</i>	<i>46.010,00 €</i>
<i>Zwischensumme für 7 WEA</i>	<i>322.070,00 €</i>
Zuschlag gemäß Nr. 2.4.2 (30%)	+ 96.621,00 €
Ermäßigung nach 2.4.13 (30% bzw. max. Höhe der Auslage)	- 16.934,27 €
Zuschlag gemäß Nr. 2.4.7 (10%)	+ 32.207,00 €
Gesamtsumme	433.963,73 €

Die Auslagenfreiheit ergibt sich aus § 10 Abs. 1 VwKostG M-V (ggf. i.V.m. § 1 Abs. 2 ImmSchKostVO M-V).

Begründung der Nebenbestimmungen

Bedingungen

Die Bedingung unter Punkt 6.1 ist notwendig, um nach Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten. Ziel der Bedingung ist es, den Rückbau der WEA und die Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherzustellen. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Rückbauverpflichtung ist in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft zu untersetzen. Der Rückbau von WEA ist mit Bürgschaften i.H.v. 30.000 EUR/MW zzgl. der Rückbaukosten für Wege und Kranstellflächen zzgl. 40 % Inflationszuschlag zzgl. Umsatzsteuer abzusichern. Das Bundesrecht erlaubt eine Pauschalierung der Kosten, wenn sie auf einer geeigneten Grundlage beruht und sachlich nachvollziehbar ist. Nach der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2012 – 4 C 5/11 –, BVerwGE 144, 341-355, Rn. 34) kann zur Vereinfachung als Anhaltspunkt von Kosten für den vollständigen Rückbau einer Windenergieanlage zurzeit von ca. 30.000 € pro Megawatt installierte elektrische Leistung ausgegangen werden.

Die Bedingungen unter Punkt 6.2 bis 6.4 sind notwendig, um sicherzustellen, dass die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Angaben geprüft wurden. Gemäß § 66 Abs. 4 LBauO M-V bedarf es keiner bauaufsichtlichen Prüfung, wenn eine Typenprüfung von einem Prüfamts für Standsicherheit vorliegt. Jedoch muss die örtliche Anpassung der Fundamente der WEA an den Baugrund vorgelegt und geprüft worden sein. Ziel der Bedingung ist es, zu gewährleisten, dass die bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher ist. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar.

Allgemeine und baurechtliche Auflagen

Die Auflage 6.5 ergeht gemäß § 68 Abs. 4 LBauO M-V, da der Genehmigungsinhaber nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer ist. Sie ist erforderlich, um auszuschließen, dass die Genehmigung aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht umsetzbar ist und es an Sachbescheidungsinteresse fehlt.

Die Auflage unter Nr.6.6 ist erforderlich, da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 5 BauGB zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung jederzeit, auch nach einem Betreiberwechsel, erfüllt werden müssen. Nach einem Betreiberwechsel erhält der vorherige Betreiber die entsprechende Bürgschaft zurück.

Die Auflagen 6.7 bis 6.8 und 6.10 bis 6.11 sind notwendig, um die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicher zu stellen und erfolgen zur Kontrolle der Auflagen und der Genehmigungsvoraussetzung sowie der Ermittlung der Fristen zur weiteren Überwachung der Anlage und zur Bestimmung des Ablaufes der Genehmigung.

Auflage 6.9 dient der gesicherten Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB i.V.m § 83 Abs. 1 LBauO MV.

Die Auflage 6.12 ergibt sich aus § 46 Abs. 2 LBauO M-V, wonach Windparks mit einer bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerng zu versehen sind, sofern nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen dies im Einzelfall ausschließen.

Die Auflagen 6.13 und 6.14 dienen dem Schutz der Standsicherheit der benachbarten WEA-ID 683-01 (W14 im Gutachten) und WEA ID 684-02 (W18 im Gutachten) durch sektorielle Betriebsbeschränkungen. Die festgelegten Betriebsbeschränkungen ergeben sich aus Tabelle 3.10 und 3.11 des Gutachtens in Nr. 12.16 und ergehen antragsgemäß. Durch eine Überprüfung der standortspezifischen Lasten der WEA wurde durch den Hersteller nachgewiesen und durch den Gutachter bestätigt, dass die Auslegungslasten der WEA unter Berücksichtigung der sektoriellen Betriebseinschränkungen nicht überschritten werden.

Die Auflage 6.15 dient zur Kontrolle der Auflagen 6.13 und 6.14 im Rahmen der Überwachung nach § 52 BImSchG.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen 6.16 bis 6.24 sind erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm sowie der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 BImSchG hinsichtlich der von den WEA ausgehenden Schallimmissionen abzusichern. Die von den WEA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i. S. der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Die Auflagen sind erforderlich, um überprüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Ziel der Anordnungen unter den Punkten 6.25 bis 6.28 ist die sichere Vermeidung erheblicher Belästigungen, die durch periodische Lichteinwirkungen (optische Immissionen) durch WEA entstehen können. Grundlage zur Beurteilung sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 23.01.2020. Nach § 28 BImSchG kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Inbetriebnahme anordnen, dass der Betreiber Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle ermitteln lässt.

Auflagen zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit

Die Auflage unter Punkt 6.29 regelt besondere Anforderungen an die WEA als Sonderbau gemäß § 51 Nr. 7 und 8 LBauO M-V. Sie dient dem vorbeugenden Brandschutz und soll eine Brandbekämpfung an der WEA sicherstellen, so dass ein Übergreifen eines Brandes auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen unterbunden werden kann.

Die Auflage 6.30 ergibt sich gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern zum Waldbrandschutz (vom 22.07.2013) in Verbindung mit der Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchVO). Demnach sind WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, mit Brandmeldern auszustatten. Entsprechend der vorliegenden Grundlagendokumentation zum Brandschutz (Nr. 12.9 der AU) sind Brandmelder vorgesehen. Gemäß § 10 LWaldG und § 19 Abs. 2 LWaldG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LWaldG ist durch die Forstbehörde sicherzustellen, dass die geplanten Maßnahmen zu keiner Gefährdung des Waldes durch Brände führen.

Mit der Vorlage der EG-Konformitätserklärung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 ProdSG i.V.m. § 3 Absatz 2 9. ProdSV entsprechend der Auflage Nr. 6.31 wird bestätigt, dass die Windenergieanlage den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.

Die Auflage 6.32 ergibt sich aus § 5 BImSchG als Pflicht für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen und dient der Kontaktaufnahme bei etwaigen Störungen oder Belästigungen.

Die Auflagen Nr. 6.33 bis 6.40 sollen sicherstellen, dass Belange des Arbeitsschutzes der Genehmigung nicht entgegenstehen. Sie ergeben sich (in der Reihenfolge der Nebenbestimmungen) aus:

- § 15 BetrSichV,
- §§ 4, 5 und 6 ArbSchG i.V.m. § 6 GefStoffV,
- § 9 BetrSichV,
- § 4 BetrSichV,
- §§ 3 und 4 ArbSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 und § 11 BetrSichV,
- § 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV,
- §§ 3a und 8 ArbStättV i.V.m. Nr. 1.8 des Anhangs und ASR 1.8 "Verkehrswege",
- ASR A3.4/3 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme".

Die Auflage 6.41 ergibt sich aus § 5 BImSchG als Pflicht für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen und dient der Warnung vor möglichen Gefahren des Eisabwurfes und Gewährleistung der Sicherheit.

Artenschutzrechtliche Auflagen

Die unter den Punkten 6.42 bis 6.55 aufgeführten Auflagen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der §§ 44 ff. BNatSchG.

Die Auflagen 6.42 bis 6.44 dienen dem Schutz von Boden- und Gehölzbrütern, der Verhinderung eines Verlustes von Gelegen oder der Tötung von Vögeln und sind auch nach § 39 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG erforderlich. Die Tötung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden. Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieser Regelung auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,

einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Auflagen 6.45 und 6.46 gewährleisten, dass notwendige Fällungen nicht zum Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Fledermäuse führen. Die Auflage 6.46 dient der Einhaltung der Maßgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Die in Auflage 6.46 festgesetzte Maßnahme dient der Schaffung von Ersatzhabitaten von Fledermäusen. Mit dieser Maßnahme ist für den Fall, dass Positivbefunde von Fledermäusen in Baumhöhlen und Spaltenstrukturen zu verzeichnen sind sichergestellt, dass bereits im Vorfeld der Fällung der potentielle Verlust von Baumhöhlen (Fledermäuse) im Zuge der Baumfällungen ausgeglichen wird.

Die Festsetzung der Abschaltzeiten der WEA für Fledermäuse erfolgt gemäß Auflage 6.47 und 6.48. Das am Standort zu erwartende Kollisionsrisiko kann durch die in der Auflage festgelegten pauschalen oder differenzierten Abschaltzeiten gemindert werden, sodass es nicht signifikant erhöht ist. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Fledermäuse weder in der Wochenstubenzeit noch in der Migrationszeit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Die Auflage 6.49 dient der Kontrolle der erfolgten Abschaltzeiten.

Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist unabhängig von der Landschaftsstruktur und ist nicht in Bodennähe gegeben. Zur Ermittlung der tatsächlichen Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich der geplanten Anlagen und damit des tatsächlichen Konfliktrisikos wird ein akustisches Höhenmonitoring als nach derzeitigem Stand der Wissenschaft einzige Methode zur belastbaren Ermittlung zur Fledermausaktivität in Gondelhöhe an WEA-Standorten angesehen (vgl. Nr. 3.1.1 AAB-WEA, LUNG 2016) und daher in der Auflage Nr. 6.50 gefordert. Die Untersuchungen müssen insgesamt zwei vollständige Fledermaus-Saisons abbilden. Das Höhenmonitoring erfolgt antragsgemäß. Die Wiederholung des Monitorings alle 8 Jahre ist erforderlich, um räumliche und zeitliche Verlagerungen der Fledermausaktivität am Standort aufgrund von Landnutzungsänderungen und klimatisch bedingten Verschiebungen des Zugzeitraumes im Lauf der Betriebszeit der WEA zu erfassen und zu bewerten. Hinsichtlich der Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an migrierenden Arten ist diese Erhebung essentiell.

Auf Basis der Untersuchungen gemäß Nr. 6.50 und 6.51 können gemäß 6.52 gegebenenfalls geänderte Abschaltzeiten entsprechend den lokalen Erfordernissen für die WEA angeordnet werden. Die gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Zustimmung des Antragsstellers zum Auflagenvorbehalt nachträglicher Anpassungen von Abschaltungen wurde mit Email vom 14.07.2023 erteilt.

Die Auflage 6.53 folgt der Anlage 1 der AAB-WEA-Vögel. Landwirtschaftliche Nutzungen, hier insbesondere Ernte und Bodenbearbeitung, locken Greifvögel im besonderen Maße an. Auch in den Folgetagen hat die Fläche noch eine besondere Attraktivität für die Vögel. Dies führt zu einer signifikant höheren Greifvogelaktivität auf frisch bearbeiteten Flächen. Im 2 km Umkreis um die WEA wurden durch Horstsuche und sonstige Beobachtungen 3 planungsrelevante Großvogelarten erfasst.

Durch Auflage 6.54 wird die Entwicklung von insekten- und kleinsäugerreichen Reproduktionsräumen vermieden und damit das dortige Nahrungsangebot für Greif- und Großvögel reduziert. Die Auflagen 6.53 und 6.54 dienen als Vermeidungsmaßnahme dem Greifvogelschutz und sind geeignet ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Die Auflage 6.55 wird antragsgemäß festgesetzt und dient dem Schutz von Amphibien, indem der Zerschneidung von Wanderkorridoren, sowie dem Überfahren durch Baustellenfahrzeugen vorgebeugt wird.

Naturschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen 6.56 und 6.57 sichert die Einhaltung der Maßgaben aufgrund der Verbote der § 20 NatSchAG M-V i.V.m. § 30 BNatSchG.

Die Auflage 6.58 zur Fällung geschützter Alleebäume wird antragsgemäß und entsprechend des Alleenerlasses M-V vom 18.12.2015 festgesetzt. Demnach sind geschützte Alleebäume im Verhältnis 1:3 zu kompensieren, wobei von den drei zu kompensierenden Bäumen pro gefällttem Baum mindestens ein Baum zu pflanzen ist. Gepflanzt werden Hochstämme von Linden, da die gefällten Bäume dieser Art entsprechen. Für jeden übrigen in Form einer Zahlung zu kompensierenden Baum (22 Stück) ist eine Zahlung von 400,00 € in den Alleenfonds zu leisten. Die entsprechende Entwicklungspflege und die Abnahme durch das StALU MM, Dezernat 45 dienen der Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der beauftragten Maßnahme.

Gemäß Auflage 6.59 wird mit Anzeige der Fällung eine gesonderte Kostenentscheidung getroffen. Die Bankverbindung und der codierte Zahlungsgrund für die Zahlung in den Alleenfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird sodann mitgeteilt.

Durch das geplante Vorhaben ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf von 321.183 m² KFÄ Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ). Die naturschutzrechtliche Auflage 6.60 (a und b) dient der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Sicherung naturschutzrechtlicher Anforderungen der §§ 14 ff. BNatSchG an die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und des § 30 BNatSchG zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope.

Gemäß § 14 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) i.V. mit §12 Abs. 1 Nr. 12 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) stellt die Errichtung der Anlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß §15 Absatz 1 des BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Außerdem ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Dieser gesetzlichen Forderung wird in diesem Fall durch die Festsetzung der Einhaltung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die Errichtung der WEA verursacht wird, wird in dem beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplan und der Naturschutzfachlichen Ergänzung bewertet. Entsprechend erfolgt der Ausgleich in Form einer Realkompensation („Anlage einer Streuobstwiese) und durch die Übernahme von Kompensationsverpflichtungen durch die Flächenagentur M-V (Maßnahme „Lenzener See“).

In § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V ist geregelt, dass eine anerkannte Flächenagentur Verpflichtungen von Eingriffsverursachern oder eines Trägers der Bauleitplanung zur Leistung von Kompensationsmaßnahmen gegen Entgelt vollständig übernehmen kann. Die Antragstellerin hat den Vertrag vom 12./25.05.2023 zwischen ihr und der Flächenagentur M-V über die Übernahme

einer Kompensationsverpflichtung aus dem Vorhaben „WEA Dalkendorf II“ für die Realkompensationsmaßnahme „Lenzener See“ vorgelegt, in dem die Flächenagentur unwiderruflich, die für das zu genehmigende Vorhaben entstehende Kompensationsverpflichtung in einem Umfang von bis zu 136.920 m² EFÄ mit befreiender Wirkung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 ÖkoKtoVO M-V übernimmt. Die Frist nach § 14 Abs. 4 Satz 3 ÖkoKtoVO M-V dient der Absicherung der zeitnahen Erfüllung der übertragenen Kompensationsverpflichtungen.

Die unter 6.61 geforderte rechtliche Sicherung der Flächen folgt aus § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG. Dieser Zweck ist durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB in die Abt. II des Grundbuches zugunsten des Naturschutzes zu sichern.

Die Auflage 6.62 dient der Kontrolle des Rückbaus von temporär angelegten Wegen.

Bodenschutzrechtliche Auflagen

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen 6.63 bis 6.65 stellen sicher, dass schädliche Bodenveränderungen und Einschränkungen der Bodenfunktionen gemäß § 2 Absatz 2 BBodSchG im Bereich der durch Errichtung und Betrieb der WEA dauerhaft in Anspruch genommenen Bodenflächen nicht auftreten werden bzw. nach Stilllegung der Anlage vollständig wiederhergestellt werden können.

Wasserschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen 6.66 bis 6.69 sind notwendig, um die ordnungsgemäße Umlegung der betroffenen Gewässer bzw. Rohrleitungen sicher zu stellen und erfolgen zur Kontrolle der Bauausführung.

Luftfahrtrechtliche Auflagen

Die Auflagen 6.70 bis 6.87 begründen sich:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG
- aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV 10168a-1 bis MV-1068a-7 vom 18.01.2021
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO)

und dienen der Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und dem Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen. Sie dienen zudem der Veröffentlichung der WEA als Luftfahrthindernis in den militärischen Tiefflugkarten.

Die Auflage 6.77 erweitert vor dem Hintergrund des § 46 Abs. 2 LBauO M-V die Forderungen der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aufgrund der bauordnungsrechtlich erforderlichen Verpflichtung zur Nutzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung. Die entsprechenden Unterlagen zur BNK sind durch die Luftfahrtbehörde zu prüfen und einer Zustimmung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang können nachträgliche Auflagen zur BNK erfolgen.

Die gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Zustimmung des Antragsstellers zum Auflagenvorbehalt nachträglicher luftfahrtrechtlicher Auflagen, die die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung betreffen, wurde mit E-Mail vom 14.07.2023 erteilt.

Die Auflagen 6.88 bis 6.93 erfolgen aufgrund der Betroffenheit des militärischen Flugsicherungsradars am Standort Flughafen Rostock-Laage. Durch die geplante WEA wird in Verbindung mit bestehenden Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann. Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Daher sind die Auflagen erforderlich und verhältnismäßig.

Die Auflage 6.90 beruht auf dem Erfordernis, dass die Abschaltvorrichtung auf dem Flugplatz Rostock-Laage dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann stattdessen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gesondert Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock, erhoben werden.

im Auftrag


Daniela Retzlaff

Anlagen

Anlage 1 – Übersicht der Genehmigungsunterlagen

Anlage 2 – (A) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

(B) Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 20 Abs.

1 b der 9. BImSchV

Anlage 3 – Prüfbericht zum Brandschutznachweis Nr.: Az 08027-20-38 vom 29.12.2020

Anlage 4 – Antragsunterlagen gesichtet und gestempelt

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Alle weiteren behördlichen Entscheidungen (z.B. Naturschutzgenehmigung, Baugenehmigung) sind gem. § 13 BImSchG in dieser Genehmigung enthalten.
2. Der Genehmigungsbescheid sowie die Antragsunterlagen sind beim Betreiber der WEA aufzubewahren.
3. Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/“nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektren:

Oktavspektren Nordex N149 / 5.7 STE:

Oktavmittenfrequenz	Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel Mode 0 (5.700 kW)	dB(A)	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	(82,4)
Schallleistungspegel Mode 9 (4.720 kW)	dB(A)	83,2	89,4	93,1	95,7	96,4	93,9	86,3	(78,3)
Schallleistungspegel Mode 10 (4.290 kW)	dB(A)	81,2	87,4	91,1	93,7	94,4	91,9	84,3	(76,3)
Schallleistungspegel dB(A) Mode 12 (4.110 kW)	dB(A)	80,2	86,4	90,1	92,7	93,4	90,9	83,3	(75,3)
Schallleistungspegel dB(A) Mode 15 (3.770 kW)	dB(A)	78,7	84,9	88,6	91,2	91,9	89,4	81,8	(73,8)

Auf die Oktavpegel (= Schallleistungspegel in einem definierten Frequenzbereich) ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gemäß Ziffer 3e) der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ des LAI¹ aufzuschlagen.

4. Stromkabel außerhalb der WEA sowie Wege, die nicht Nebenanlage der WEA sind, sind nicht Bestandteil der BImSchG-Genehmigung. Gegebenenfalls bedarf es für deren Bau und Verlegung anderer behördlicher Genehmigungen (Baugenehmigung, Naturschutzgenehmigung).
5. Wird nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt wird, kann die Genehmigungsbehörde nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 BImSchG).
6. Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage oder der Nebenanlagen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich unter Beifügung von Unterlagen anzuzeigen. Diese Anzeige wird benötigt, um prüfen zu können, ob es sich um eine Änderung im Sinne des § 15 BImSchG oder um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG handelt. Letztere bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der

¹ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand: 30.06.2016

Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

7. Ferner ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes die Absicht des Betreibers anzuzeigen, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
8. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine Anlage ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG errichtet,
 - eine vollziehbare Auflage dieses Genehmigungsbescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt und
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage ohne Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert.
 - Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden (§ 62 BImSchG).

Mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- eine Anlage ohne Genehmigung betreibt,
- eine Anlage, deren Lage, Beschaffenheit oder Betrieb ohne Genehmigung geändert worden ist, betreibt (§ 327 StGB).

Ferner handelt u. a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt.
- Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 62 BImSchG).

9. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).

Die gem. § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen können nach dem jeweiligen Fachrecht gesondert erlöschen (bzgl. der Baugenehmigung vgl. § 73 LBauO M-V). Eine Verlängerung der dort genannten Fristen muss gesondert bei der jeweils zuständigen Behörde beantragt werden.

10. Bei den Bauvorhaben handelt es sich um „Sonderbauten“ im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2. LBauO M-V.
11. Vor Baubeginn ist sicherzustellen, dass Ver- und Entsorgungsleitungen durch das Bauvorhaben nicht zerstört oder überbaut werden.
12. Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen der BaustellV einzuhalten bzw. umzusetzen.
13. Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und

Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr Schacht, Tel.: 03843/755-63302; E-Mail: Alexander.Schacht@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/58879-111) zur Verfügung.

14. Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle für die Planung des Bauvorhabens und für die Bauausführung tätig, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 der BaustellV wahrnimmt. Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln. (§§ 2, 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung (BaustellV))
15. Durch den Baustellenkoordinator ist eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben. (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
16. Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen. Bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten, dass zum 01.06.2015 die geänderte Fassung der Betriebssicherheitsverordnung in Kraft getreten ist. Hierdurch ergeben sich z.B. auch Änderungen in den Prüfindervallen für Aufzüge, die nach Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden bzw. wurden.
17. Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an der Windenergieanlage sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt vor Inbetriebnahme abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:
 - die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen,
 - die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr,
 - die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte,
 - das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

18. Windenergieanlagen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des ProdSG entsprechen. Insbesondere wird auf die Anforderungen (CE- Kennzeichnung, EG-Konformitätserklärung, Betriebsanleitung, technische Dokumentation, Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen) der 9. ProdSV und des PSA-DG hingewiesen.
19. Werden Druckbehälteranlagen im Sinne § 2 Nummer 30 Buchstabe b) ProdSG in der Windenergieanlage errichtet, sind diese gemäß § 15 und § 16 der BetrSichV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfbescheinigung, ausgestellt von der ZÜS über die Prüfung der Druckbehälter vor Inbetriebnahme, ist dem LAGuS bei Abnahme der Anlage unaufgefordert vorzulegen.
20. Verkehrswege (auch die Zufahrten zu den Anlagen), Fluchtwege und Notausgänge müssen gemäß § 4 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.8 ArbStättV ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.
21. Unvermeidbare Schnittmaßnahmen an geschützten Bäumen nach § 18, Alleeb/Baumreihen nach § 19 sowie Biotopen nach § 20 NatSchAG M-V zum Ausbau der Zuwegungen auf die notwendige Breite sind auf ein Minimum zu begrenzen. Sie sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock (UNB) anzuzeigen.
22. Die pauschalen Abschaltzeiten können modifiziert werden, wenn technisch ausgereifte (Erkennung aller geschützten Arten) und zuverlässige (Redundanz) optische Überwachungssysteme zur Automatischen Abschaltung der WEA bei Kollisionsgefahr mit Flugtieren installiert werden (z.B. Identiflight). Es muss jedoch sichergestellt sein, dass bei Störung oder Ausfall der Überwachungsanlage die WEAs im Trudelbetrieb verbleiben oder den oben aufgeführten pauschalen Abschaltungen folgen.
23. Die in den Gutachten erfassten Artdaten sind der UNB für eine digitale Auswertung zusätzlich als shape-Datei sowie Multibase-Datei (.mbce) zur Verfügung zu stellen.
24. Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
25. Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
26. Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.
27. Entsprechend der AAB-WEA Vögel sind (Ab-)Lagerungen im Umkreis von 250m um den Mastfuß zu unterlassen. Dies schließt insbesondere auch Lagerungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung mit ein.
28. Im Rahmen der Baumaßnahme eventuell aufgefundene Leitungssysteme von landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstigen Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen und zu Lasten der Genehmigungsinhaberin umzuverlegen bzw. wieder anzubinden.

29. Sowohl bei bestehenden als auch umgelegten Rohrleitungen ist ein Schutzstreifen von min. 20 m (jeweils 10 m links und rechts der Rohrachse) von jeglicher Bebauung freizuhalten, da dieser für eventuelle Erneuerungs- und Reparaturarbeiten benötigt wird.
30. Eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Baumaßnahme sowie die Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser in ein Gewässer sind genehmigungspflichtig. Das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie die Einleitung in ein Gewässer stellen entsprechend § 9 Abs. 1 WHG i.V.m. § 5 LWaG MV eine Benutzung dar. Eine Benutzung der Gewässer bedarf nach § 8 WHG einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock vor Beginn der Baumaßnahme gesondert zu beantragen.
31. Nach § 36 WHG und § 82 LWaG MV sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässerverunreinigungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird.
32. Bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen sind Verdichtungen, Verschlämmungen und Erosionen des Bodens sowie Fremdstoffeinträge in den Boden zu vermeiden.
33. Die während der Bauphase in Anspruch genommenen Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktion wiederhergestellt ist. Sollten Bodenschäden eintreten, sind diese nach Beendigung der Maßnahmen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.
34. Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.
35. Der Oberboden ist gemäß DIN 18915 und DIN 19731 sachgerecht zwischenzulagern und wiedereinzubauen.
36. Bei nasser Witterung sind die Böden möglichst nicht zu befahren, um Gefügeschäden zu vermeiden.
37. Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.
38. Die Qualität des einzubringenden Boden-/Schottermaterials für versiegelte oder teilversiegelte Flächen ist mit der Unteren Wasser- und Bodenbehörde abzustimmen.
39. Gegen die Verwendung von Ersatzfüllstoffen aus zugelassenen Kiesgruben gibt es keine Einwände. Werden Materialien von ortsfremden Baustellen oder Flächen zur Verfüllung verwendet, ist die Schadstofffreiheit durch ein Untersuchungsattest eines zugelassenen Umweltlabors nachzuweisen.
40. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten.
41. Der Flächenverbrauch für das geplante Vorhaben ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
42. Sollten für die Umsetzung des Vorhabens weitere bauliche Maßnahmen (Errichtung von Trafostationen, Kabelverlegungen, Bau von Zuwegungen) im Wald bzw. im gesetzlichen Waldabstand von 30 Metern für die Inbetriebnahme von Windkraftanlagen erforderlich sein,

die nicht oder nicht ausführlich in den vorgelegten Unterlagen aufgeführt sind, dann ist die untere Forstbehörde erneut zu beteiligen.

43. Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 3 KrWG zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemäß § 15 Abs. 1 und 2 KrWG zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung nur zugelassenen Entsorgungsanlagen zu übergeben.
44. Das KrWG i.V.m. der NachwV schreibt fest, dass Erzeuger von gefährlichen Abfällen (mehr als 2 Tonnen pro Jahr) Nachweise über die Entsorgung der Abfälle sowie Register zu führen haben (§§ 49 und 50 KrWG i.V.m. §§ 2 und 23 NachwV). Die hierfür erforderliche Erzeugernummer beantragen Sie bitte bei der zuständigen Abfallbehörde (StALU MM, Tel. 0385-58867535).
45. Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG ist der Abfallerzeuger auskunftspflichtig über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände.
46. Die Entsorgung eventuell anfallender hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle zur Beseitigung hat auf der Basis der örtlich geltenden Abfallsatzung zu erfolgen. Die Andienungspflichten sind zu beachten.
47. Die Vorgaben der GewAbfV sind beim Errichten, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage zu beachten.
48. Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten (siehe Punkt 6.87 der Genehmigung) von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, kann dies unter Umständen zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) führen. Die Antragstellerin muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.
49. Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten Standortkoordinaten (WGS 84) und die unter 1 festgesetzten Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN:

WEA ID 1177-01	53° 49' 32,70'' Nord und 12° 28' 32,44'' Ost
WEA ID 1177-02	53° 49' 49,66'' Nord und 12° 28' 05,00'' Ost
WEA ID 1177-03	53° 50' 00,51'' Nord und 12° 28' 29,95'' Ost
WEA ID 1177-04	53° 49' 47,00'' Nord und 12° 28' 34,15'' Ost
WEA ID 1177-05	53° 50' 01,61'' Nord und 12° 28' 08,49'' Ost
WEA ID 1177-06	53° 49' 21,88'' Nord und 12° 28' 35,17'' Ost
WEA ID 1177-07	53° 49' 11,14'' Nord und 12° 28' 41,94'' Ost

Bei Änderungen der Bauhöhe, des Bautyps oder des WEA-Standortes sind die Luftfahrtbehörde, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und das Luftfahrtamt der Bundeswehr daher erneut zu beteiligen.

50. Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.
51. Gemäß Auflage 6.12 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen

zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.

52. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.
53. Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.
54. Sollte für die Errichtung der Anlagen der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:
 - Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
 - maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
 - ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **VIII-623-00000-2020/025 (24-2/2250a)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

55. Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windeignungsgebieten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen.
56. Sollten durch die Anlieferung und den Transport der Anlagen Bundesfernstraßen berührt und bauliche Veränderungen erforderlich werden, so ist dies rechtzeitig vor Baubeginn beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung Autobahn zu beantragen.
57. § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
58. Hinsichtlich des Anbringens von Werbeanlagen jeglicher Art wird auf die Verbote und Beschränkungen von § 9 FStrG und § 33 StVO hingewiesen.

59. Sofern Leitungen (Elektrokabel, Telekommunikationslinien etc.), Baustelleneinrichtung (Lagerflächen etc.) und ähnliches in einem Abstand von weniger als 100 m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB 20 verlegt bzw. angelegt werden sollen, sind diese gesondert beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Abteilung Autobahn zu beantragen (§§ 8 und 9 FStrG).
60. Grenzsteine dürfen nicht überbaut oder beschädigt werden.
61. Im Rahmen der Baumaßnahme in Anspruch genommene Vegetationsflächen sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäß wiederherzustellen.
62. Folgende Normen sind während der Baumaßnahme zu beachten: DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS LP-4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen), ZTV Baumpflege und Baumsanierung.

Laut § 46 (2) LBauO M-V sind Windenergieanlagen beginnend ab dem 31. Dezember 2017 mit einer bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung zu versehen, sofern nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen dies im Einzelfall ausschließen.
63. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt (§ 18 Abs.1 VwKostG M-V).

Rechtsgrundlagen

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
9. ProdSV Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV - Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- AAB-WEA Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) -Teil Vögel /Teil Fledermäuse - Stand 01.08.2016, Eingeführt durch Schreiben vom 09.08.2016
- AlErl M-V Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz für Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg – Vorpommern (Alleenerlass) vom 18. Dezember 2015 – VIII 240-1/556-07 – VI 250 - 530-00000-2012/016 – VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 – 16 (AmtsBl. M-V 2016 S. 9)
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
- AVV Luftfahrt Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4)

BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
BaumSchKompErl	Baumschutzkompensationserlass - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 – VI 6 – 5322.1-0 – (AmtsBl. M-V S. 530)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, 12), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383)
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist
Energie RP RR-LVO M-V	Landesverordnung über die Verbindlichkeit der Fortschreibung des Kapitels 6.5 „Energie einschließlich Windenergie“ im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (Energie RP RR-LVO

	M-V) vom 15. März 2021 letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GVOBl. M-V 2021 S. 277)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
ImmSchKostVO M-V a.F.	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung – Imm-SchKostVO M-V a.F.) vom 12.12.2018 (GVOBl. M-V S. 430)
ImmSchZustLVO M-V	Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – ImmSchZustLVO M-V) vom 12.02.2015 (GVOBl. M-V S. 70), die zuletzt durch die Verordnung vom 01.06.2017 (GVOBl. M-V S. 114) geändert worden ist
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), in der berichtigten Fassung vom 20.01.2016 (GVOBl. M-V S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
LuftVO	Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29.10.2015 (BGBl. I, S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist
LWaG MV	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
LWaldG	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

LwUmwuLBehV MV	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
PSA-DG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (PSA-Durchführungsgesetz - PSA-DG) vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473, 475), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
RREP	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock 2021 (RREP vom März 2021 GS M-V, Gl.-Nr.230)
StGB	Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der

	Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist
WaldBrSchVO	Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - WaldBrSchVO) vom 9. August 2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 271)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist

Anlage 1 - Genehmigungsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen (AU) sind Bestandteil der Genehmigung:

Kapitel 1 – Antragsunterlagen

- 1.1 Antrag für eine Genehmigung nach dem BImSchG
 - 1.1.1 Antragsformular ELiA (Kopie ohne Datum)
 - 1.1.2 Antragsformular ELiA (Ergänzung aus ursprünglichen Antrag)
 - 1.1.3 Vollmacht Qualitas Energy Service GmbH vom 15.12.2022
 - 1.1.4 Investitionskosten, Herstell- und Rohbaukosten
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Handelsregisterauszug vom 13.01.2023
- 1.4 Antrag auf sofortige Vollziehung
- 1.5 Kostenübernahmeerklärung vom 12.11.2020 und vom 24.10.2022
- 1.6 Vollmacht Green City Windpark Dalkendorf GmbH & Co KG vom 26.01.2020
- 1.7 Antrag auf Ausnahme zum Einbau einer automatischen Löschanlage in WEA 3
- 1.8 Bewilligung auf Ausnahme zum Einbau einer automatischen Löschanlage in WEA 3

Kapitel 2 – Karten und Lagepläne

- 2.1 Topografische Karten
 - 2.1.1 Topografische Karte Teil 1 - Windvorranggebiet (M 1:15.000)
 - 2.1.2 Topografische Karte Teil 2 - WEA Abstände untereinander (M 1:8.000)
 - 2.1.3 Topografische Karte Teil 3 - Kabeltrasse (M 1:12.000)
- 2.2 Lage- und Übersichtskarte (M 1:2.500)
- 2.3 Flurstücksliste
 - 2.3.1 Flurstücksnachweise
 - Versuchsbetrieb Roge GbR
 - BVVG Bodenverwertungs und –verwaltungs GmbH
 - Georg Reichert
 - Rüdiger Hagen
- 2.4 Übersichtsplan Umlegung Drainageleitung WEA 4 (M 1:2.000)
- 2.5 Übersichtsplan Umlegung Drainageleitung WEA 7 (M 1:2.000)

Kapitel 3 - Anlage und Betrieb

- 3.1 Technische Beschreibung der WEA Nordex N149/5.X
 - 3.1.1 Technische Beschreibung der Befahranlage Nordex WEA
- 3.2 Schalplan Fundament N149/5.X MW TCS105
- 3.3 Abmessungen Gondel und Blätter Nordex Delta4000
- 3.4 Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- 3.5 Herstellererklärung Materialzusammensetzung
- 3.6 Wartung
 - 3.6.1 Informationen zur Allgemeinen Wartungsanleitung Nordex Delta4000
 - 3.6.2 Allgemeine Wartungsanleitung Nordex Delta4000

Kapitel 4 - Emissionen und Immissionen

- 4.1 Schallemission, Leistungskurve, Schubbeiwerte Nordex N149/5.X
 - 4.1.1 Oktav-Schallleistungspegel Nordex 149/5.X
 - 4.1.2 Option Serrations Nordex Delta

- 4.2 Lageplan Abstände Immissionsorte und WEA (M 1:10.000)
- 4.3 Standortspezifische Schallimmissionsprognose Revision 4 (Bericht-Nr. 19-1-3064-004-NF vom 21.01.2022), Ramboll GmbH
- 4.4 Schattenwurfmodul – Allgemeine Dokumentation
- 4.5 Standortspezifische Schattenwurfprognose Revision 1 (Bericht-Nr. 19-1-3064-001-SF vom 07.05.2020), Ramboll GmbH
 - 4.5.1 Standortspezifische Schattenwurfprognose – Fotodokumentation Schattenrezeptoren (Stand Mai 2020), Ramboll GmbH
- 4.6 Stellungnahme und Ergänzung zu Schall- und Schattenwurfprognose (Stand November 2020), Ramboll GmbH

Kapitel 6 – Anlagensicherheit

- 6.1 Eiserkennung an Nordex-WEA
- 6.2 Nordex Stellungnahme Störfallverordnung

Kapitel 7 – Maßnahmen zum Arbeitsschutz

- 7.1 Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-WEA
- 7.2 Sicherheitsanweisung Flucht- und Rettungsplan
- 7.3 Sicherheitshandbuch Nordex Delta4000

Kapitel 8 – Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 8.1 Verweis auf Kapitel 3

Kapitel 9 – Abfälle

- 9.1 Abfälle beim Betrieb der Anlage Nordex Delta4000
- 9.2 Abfallbeseitigung Nordex WEA

Kapitel 11 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 11.1 Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt Nordex Delta4000
 - 11.1.1 Getriebeölwechsel an Nordex-WEA
 - 11.1.2 Sicherheitsdatenblätter
 - 11.1.3 Formular 10.2: Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe

Kapitel 12 – Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

- 12.1a Bauantrag vom 23.11.2020 (Green City AG)
- 12.1b Bauantrag vom 23.11.2020 / 24.10.2022 (Qualitas Energy Service GmbH)
- 12.2a Baubeschreibung vom 23.11.2020 (Green City AG)
- 12.2b Baubeschreibung vom 23.11.2020 / 24.10.2022 (Qualitas Energy Service GmbH)
- 12.3a ergänzende Baubeschreibung vom 23.11.2020 (Green City AG)
- 12.3b ergänzende Baubeschreibung vom 23.11.2020 / 24.10.2022 (Qualitas Energy Service GmbH)
- 12.4 Prüfbescheid Typenprüfung N149/5.X mit TS105-01
 - 12.4.1 Erläuterung zur EG-Konformitätserklärung
- 12.5 Übersichtszeichnungen Nordex N149/5.X mit TCS105
- 12.6 Lage- Und Detailpläne
 - 12.6.1 Übersichtskarte Straßen und Wege (M 1:2.500)
 - 12.6.2 Lageplan WEA 1 (M 1:1.000)
 - 12.6.3 Lageplan WEA 2 (M 1:1.000)

- 12.6.4 Lageplan WEA 3 (M 1:1.000)
- 12.6.5 Lageplan WEA 4 (M 1:1.000)
- 12.6.6 Lageplan WEA 5 (M 1:1.000)
- 12.6.7 Lageplan WEA 6 (M 1:1.000)
- 12.6.8 Lageplan WEA 7 (M 1:1.000)
- 12.6.9 Detailplan 1 Zuwegung (M 1:250)
- 12.6.10 Detailplan 2 Zuwegung (M 1:250)
- 12.6.11 Detailplan 3 Zuwegung (M 1:200)
- 12.6.12 Detailplan 4 Zuwegung (M 1:200)
- 12.6.13 Detailplan 5 Zuwegung (M 1:200)
- 12.6.14 Detailplan 6 Zuwegung (M 1:250)
- 12.6.15 Detailplan 7 Zuwegung (M 1:250)
- 12.6.16 Detailplan 8 Zuwegung (M 1:200)
- 12.7 Standortangaben
 - 12.7.1 Amtlich vermessener Lageplan Blatt 1 (M 1:2.000)
 - 12.7.2 Amtlich vermessener Lageplan Blatt 2 (M 1:2.000)
 - 12.7.3 Koordinatenliste
 - 12.7.4 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 - 12.7.5 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Legende
- 12.8 Formular 12: Allgemeiner Brandschutz
- 12.9 Grundlagen zum Brandschutz
- 12.10 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
- 12.11 Verpflichtungserklärung gem. §35 Abs. 5 BauGB
- 12.12 Ermittlung der Rückbaukosten inkl. Zuwegungen und Kranstellflächen vom 03.03.2023
- 12.13 Investitionskosten
- 12.15 Rückbauaufwand für Windenergieanlagen Nordex Delta4000
- 12.16 Gutachten zur Standorteignung (Bericht-Nr.: I17-SE-2020-199 vom 22.07.2020), I17-Wind GmbH & Co. KG
 - 12.16.1 Stellungnahme I17 vom 21.10.2020
- 12.17 Baugrundgutachten (Projekt-Nr.: P112/20 vom 09.06.2020), Ingenieurbüro Palasis
- 12.18 Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers

Kapitel 13 - Natur, Landschaft und Bodenschutz

- 13.1 Formular 13.1 - Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz
- 13.2 Bodenschutz
- 13.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 07.10.2021 (Kriedemann)
 - 13.3.1 LBP Karte 1 - Landschaftsbild vom 07.10.2021 (Kriedemann)
 - 13.3.2 LBP Karte 2 – Biotope vom 07.10.2021 (Kriedemann)
 - 13.3.3 Antrag zur Ausnahme auf Fällung von geschützten Bäumen nach § 19 NatSchAG M-V
 - 13.3.4 Nachweis der Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen
 - Nachweis der Kompensationsmaßnahme „Lenzener See“ (Vertrag der Flächenagentur M-V)
 - Nachweis Streuobstwiese (Flächeneigentümer: Wiebke Hagge)
- 13.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom 07.10.2021 (Kriedemann)
 - 13.4.1 AFB Karte 1 - Brutvögel, Biotope und Vermeidungsmaßnahmen vom 07.10.2021 (Kriedemann)

- 13.4.2 AFB Karte 2 - Großvögel und Vermeidungsmaßnahmen vom 07.10.2021 (Kriedemann)
- 13.4.3 AFB Karte 3 - Fledermäuse und Vermeidungsmaßnahmen vom 07.10.2021 (Kriedemann)
- 13.4.4 Fortlaufende Horstkontrolle vom 26.07.2021 (Kriedemann)
- 13.5 Umwelteinwirkungen einer Nordex-WEA
- 13.6 Fledermausmodul Nordex-WEA
- 13.7 Wasserrecht und Grundwasserschutz
 - 13.7.1 Umverlegung Drainageleitung Amalienhofer Graben (M 1:500)
 - 13.7.1.1 Einverständniserklärung WBV Teterower Peene
 - 13.7.1.2 Einverständniserklärung Grundstückseigentümer
 - 13.7.2 Umverlegung Gewässer 05.07.01.02 (M 1:500)
 - 13.7.2.1 Einverständniserklärung WBV Nebel
 - 13.7.2.1 Einverständniserklärung Grundstückseigentümer
- 13.8 Denkmalschutz
 - 13.8.1 Gutachterliche Bewertung relevanter Baudenkmäler vom 05.07.2021 (Landplan OS)
- 13.9 Raumordnung
- 13.10 Wetterradar

Kapitel 14 – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- 14.1 Antrag Umweltverträglichkeitsprüfung
- 14.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 08.10.2021 (Kriedemann)
 - 14.2.1 UVP Karte 1 - Brutvögel, Biotope und Vermeidungsmaßnahmen vom 08.10.2021 (Kriedemann)
 - 14.2.2 UVP Karte 2 - Großvögel und Vermeidungsmaßnahmen vom 08.10.2021 (Kriedemann)
 - 14.2.3 UVP Karte 3 - Fledermäuse und Vermeidungsmaßnahmen vom 08.10.2021 (Kriedemann)
 - 14.2.4 UVP Karte 4 - Biotope vom 08.10.2021 (Kriedemann)
 - 14.2.5 UVP Karte 5 – Landschaftsbild vom 08.10.2021 (Kriedemann)

Kapitel 16 – Anlagespezifische Antragsunterlagen

- 16.1 Datenblatt Luftfahrthindernis
- 16.2 Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland
 - 16.2.1 Vertriebsdokument Sichtweitenmessung Nordex-WEA
- 16.3 Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)
 - 16.3.1 BNK - Datenblatt Quantec LCU-T
 - 16.3.2 BNK - Quantec Baumusterprüfung
 - 16.3.3 BNK – LightGuard Systembeschreibung

Kapitel 17 – Sonstige Unterlagen

- 17.1 Bedarfsgerechte Abschaltung durch Bundeswehr
- 17.2 WuF FlightManager-System – technische Beschreibung

Anlage 2 (A)– Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

1 Rechtliche Würdigung

1.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen/Verfahrensfragen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

Bei den sieben geplanten Windenergieanlagen (WEA) handelt es sich um eine Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach § 10 (1) i. V. m. Nummer 1.6.2 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

1.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung werden auf Grundlage der §§ 24 und 25 UVPG erstellt.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter bewertet.

1.2.1 Ausgangssituation

1.2.1.1 Untersuchungsraum

Zur Erfassung und Bewertung der vom Vorhaben ausgehenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen werden je nach Schutzgut unterschiedliche fachrechtlich explizite Einwirkbereiche untersucht:

Untersuchungsradien um die WEA-Standorte ergeben sich von 500 m in Bezug auf die Biotopstruktur bis 11 km für das Landschaftsbild. Auf die konkreten Untersuchungsräume der Schutzgüter wird in dem Kapitel 1.2.4 eingegangen.

1.2.1.2 Übergeordnete Planungen/planerische Vorgaben

Raumordnung und Landesplanung

Die sieben geplanten WEA befinden sich innerhalb des im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (REP Region Rostock 2020) dargestellten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 38 „Dalkendorf“. Daher sprechen keine übergeordneten Planungen gegen die Errichtung der WEA.

Bauleitplanung

Für die Gemeinden Dalkendorf und Warnkenhagen gibt es keinen gültigen Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan geht auf keine Kategorisierung der Siedlungsgebiete ein, sondern enthält nur einzelne Ergänzungssatzungen. Daher gibt es für den Windpark Dalkendorf keine zu beachtenden Besonderheiten im Hinblick auf Bebauungspläne, die bei der Planung berücksichtigt werden müssen (Kapitel 13.09 des Antrags - Raumordnung).

1.2.2 Geprüfte Standort- und Verfahrensalternativen

Sogenannte „vernünftige Alternativen“ im Sinne des UVPG und BImSchG (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens) ergeben sich bei WEA in der Regel nicht, da die Ausgestaltung und Technologie der vorliegend zum Einsatz kommenden Serien-WEA vorgeprüft und somit nicht veränderbar ist.

Standorte, Größe und Umfang des Vorhabens ergeben sich regional aus der Kapazität und Verfügbarkeit der sich unter Anwendung WEA-relevanter Ausschluss- und Abstandskriterien ergebenden Flächenkulisse sowie innerhalb der Konzentrationsfläche durch planungs-, bau-, umwelt-, naturschutzrechtliche sowie statische und technische Vorgaben, die allesamt auch auf eine größtmögliche Reduzierung umweltrelevanter Wirkungen abzielen.

Eignungsräume für Windenergieanlagen sind ausgewiesen worden und sollen zur Aufstellung von WEA genutzt werden (KRIEDEMANN 2021C). Bei der Standortplanung innerhalb des Windeignungsgebietes wurden in dem konkret vorliegenden Projekt artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt und die Zuwegungen so geplant, dass die Versiegelungen möglichst gering bleiben. An anderen Standorten innerhalb des Eignungsgebietes entstünden ähnlich hohe oder sogar empfindlichere Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Daher drängt sich keine umweltschonendere Alternative auf.

1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich

Schutzgut	Maßnahme (KRIEDEMANN 2021B)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	V _{AFB} 1: Schutz von Bodenbrütern bei Baumaßnahmen
	V _{AFB} 2: Fällzeitbeschränkung
	V _{AFB} 3: Abschaltzeiten für Fledermäuse nach witterungsbedingten Parametern sowie Installation einer Horchbox und anschließendes Höhenmonitoring

V_{AFB}4: Bauzeitenbeschränkung bzw. Errichtung von Amphibienschutzzäunen an den WEA 6 und 7 sowie im Bereich der Zuwegung bei WEA 6 und 7 im Zeitraum von 01. März bis 30. Oktober

A 1: Pflanzung von Alleebäumen

E 1: Kompensationsmaßnahme „Lenzener See“

A 2: Anlage einer Streuobstwiese (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mit Anpflanzung von Obstgehölzen)

Artenschutzrechtliche Auflage der UNB LK Rostock:

Die geplanten WEA sind bei allen Maßnahmen zur Bodenbearbeitung, Ernte oder Mahd oder Ausbringung von Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im 300 m Umkreis am Tag der Durchführung der Maßnahme sowie am ersten Folgetag zum Schutz von Greifvögeln abzuschalten.

Die Abschaltung ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren, mindestens ein Jahr aufzubewahren und der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

1.2.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Nach einer kurzen Darstellung der Bestandssituation werden die zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkungen und deren Auswirkungen einschließlich der Bewertung nachfolgend differenziert nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben.

1.2.4.1 Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestandssituation

Die geplanten WEA befinden sich nicht in einem ausgewiesenen Schwerpunkt- oder Entwicklungsraum für den Tourismus und durch das Vorhaben sind auch keine Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft betroffen (LUNG 2007, PVRR 2020).

Gutachten zur Schallimmissionsprognose sowie zum Schattenwurf wurden erstellt. Das Gebiet ist allerdings bereits durch 11 bestehende WEA vorbelastet (KRIEDEMANN 2021c).

Auswirkungsprognose

baubedingte Auswirkungen

Baubedingt können Beeinträchtigungen durch Bauverkehr und Baulärm entstehen (KRIEDEMANN 2021c). Diese wirken jedoch vor allem temporär und sind auf den Nahbereich des Vorhabengebiets begrenzt.

Während der Bauzeit ist das Landschaftsbild und damit der Naturerlebniswert und die Erholungsnutzung eingeschränkt aufgrund der Baustelleneinrichtungen und -flächen.

anlagebedingte Auswirkungen

Der Naturerlebniswert und die Erholungsnutzung werden beeinträchtigt, die vorhandenen WEA wirken dabei jedoch stark vorbelastend.

betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Vorhabenwirkungen entstehen im vorliegenden Fall hauptsächlich durch Getriebe, Generator (mechanisch) sowie durch die Rotorbewegungen der WEA. Diese verursachen Schallimmissionen und visuelle Störungen (Schattenwurf).

Das schalltechnische Gutachten der RAMBOLL Deutschland GmbH kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Nacht-Immissionsrichtwerte an sieben Immissionsorten eingehalten werden und an zwei Immissionsorte um 1 dB(A) überschritten werden (RAMBOLL Deutschland GmbH 2022). An zwei weiteren Immissionsorten wird der nächtliche Immissionsrichtwert bereits durch die Vorbelastung überschritten. Dies ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung anzusehen, da die Einzelbeiträge der WEA unter Berücksichtigung schallreduzierter Betriebsmodi im Nachtzeitraum an den Gesamtbeurteilungspegeln der betroffenen Immissionsorte gegen Null gehen. Im Tagbetrieb werden die Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten.

Relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile sind nicht zu erwarten.

Der Schatten eines sich drehenden Rotors einer WEA verursacht hinter der Anlage starke Lichtwechsel, welche für den Menschen unangenehm und störend sind. Als Schattenwurf bezeichnet man das schnelle Wechseln zwischen Sonnenschein und Schatten, welcher durch die Drehung der Rotorblätter bei WEA entsteht. Als Richtwerte für eine zumutbare Belastung durch Schattenwurf an einem sensiblen Standort (z.B. Wohnbebauung) werden in der einschlägigen Literatur 30 Stunden astronomisch maximal möglicher Schattenwurf pro Jahr angesehen. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

In dem Schattenwurfgutachten wurden 119 Immissionsorte untersucht (Ramboll Deutschland GmbH 2020). An 41 wurden alle Richtwerte eingehalten, an 3 werden die Richtwerte bereits durch die Vorbelastung überschritten, sodass jede weitere Belastung zu vermeiden ist und an 75 Immissionsorten werden die Richtwerte durch die Zusatzbelastung überschritten. Daher wird empfohlen eine Abschaltung der neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern.

Ein Eiswurfgutachten ist nicht notwendig, da der Abstand zwischen den WEA zu gefährdeten Objekten wie Gebäuden oder Straßen ausreichend ist (Kapitel 1.2 des Antrags – Kurzbeschreibung des Vorhabens „Windpark Dalkendorf“). Bei möglichem Eisansatz wird die WEA gestoppt, sodass ein Wegschleudern von Eisstücken ausgeschlossen wird. Zusätzlich sind zur Warnung vor herabfallenden Eisstücken Aufkleber oder Warnschilder anzubringen (Kapitel 6.1 des Antrags – Eiserkennung Nordex WEA).

1.2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandssituation (Pflanzen, Biotoptypen)

Im 500 m-Umfeld der geplanten WEA vorkommende Biotoptypen sind Äcker, Grünlandflächen, Gräben und kleine Stillgewässer mit typischer Ufervegetation wie standorttypische Gehölzsäume, Feuchtgebüsche, Rohrglanz- oder Rohrkolbenröhrichte oder rasige Großseggenriede

(KRIEDEMANN 2021B). Zudem befinden sich dort lineare Gehölzelemente wie Alleen, Baumreihen und Feldhecken und flächige Gehölzelemente wie Feldgehölze, Erlenbrüche, Baumgruppen oder Einzelbäume. Im südöstlichen Randbereich des 500 m-Umfelds befindet sich ein großes Waldgebiet.

In dem Untersuchungsradius bis 174,5 m (100 m + 74,5 m Rotorradius) um die geplanten WEA befinden sich folgende geschützte Biotope bzw. Biotope mit Wertstufen größer als drei: Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte (VWD), Mesophiles Laubgebüsch (BLM) Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter eutropher Standorte (WFR), Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX), Baumhecke (BHB), Rohrglanzröhrich (VRR) und Nährstoffreiches Stillgewässer mit standorttypischem Gehölzsaum (SE, VSX) (KRIEDEMANN 2021B).

Die unmittelbaren Standorte der WEA und die Kranstellflächen befinden sich auf Ackerflächen (KRIEDEMANN 2021B).

Auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind keine geschützten Pflanzenarten zu erwarten (KRIEDEMANN 2021B).

Schutzgebiete

Internationale oder nationale Schutzgebiete überlagern sich nicht mit den Standorten der geplanten WEA (KRIEDEMANN 2021B). In der weiteren Umgebung des geplanten Vorhabens liegen aber mehrere internationale und nationale Schutzgebiete.

Tab. 1: Internationale Schutzgebiete im Untersuchungsraum (KRIEDEMANN 2021B)

Name des Schutzgebietes	Entfernung und Lage zur nächstgelegenen WEA
EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nebel und Warinsee (DE 2239-401)	ca. 4 km südwestlich
EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See (DE 2242-401)	ca. 6,2 km östlich
FFH-Gebiet Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern (DE 2239-301)	ca. 4 km südwestlich
FFH-Gebiet Wald- und Kleingewässerlandschaft südlich von Teterow (DE 2241-302)	ca. 6,4 km östlich
FFH-Gebiet Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen (DE 1941-301)	ca. 6,9 km nordwestlich
FFH-Gebiet Kleingewässerlandschaft bei Jahmen (DE 2040-301)	ca. 7,5 km nordwestlich

Aufgrund der großen Abstände ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Vogelschutzgebiete nicht zu erwarten (KRIEDEMANN 2021B).

Für die beiden Gebiete sind als maßgebliche Bestandteile vor allem Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie mit (semi-) aquatischer Lebensweise bzw. mit kleinen Aktionsradien aufgeführt. Da diese Lebensräume und potenziellen Wanderkorridore zwischen den Lebensräumen der Arten nicht beeinträchtigt werden, können Beeinträchtigungen dieser Arten ausgeschlossen werden (KRIEDEMANN 2021B).

Folgende nationale Schutzgebiete liegen in dem 10 km-Radius um das geplante Vorhaben:

Tab. 2: Nationale Schutzgebiete im Untersuchungsraum (KRIEDEMANN, 2021b)

Name des Schutzgebietes	Entfernung und Lage zur nächstgelegenen WEA
Naturschutzgebiet Teterower Heidberge (NSG 184)	ca. 4,3 km südöstlich
Naturschutzgebiet Schlichtes Moor (NSG 114)	ca. 7,5 km westlich
Landschaftsschutzgebiet/Naturpark Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See (LSG 064a / NP 3)	ca. 4,3 km südöstlich
Landschaftsschutzgebiet Schlieffenberger See (LSG 015)	ca. 5,4 km südwestlich

Eine Beeinträchtigung der nationalen Schutzgebiete ist aufgrund der großen Abstände nicht zu erwarten (KRIEDEMANN 2021B).

Fauna

Für die Avifauna wurden Kartierungen durchgeführt, für die anderen Artgruppen wurde eine mögliche Betroffenheit auf Grundlage der Biotopeignung und mithilfe externer Datenquellen bearbeitet (KRIEDEMANN 2021A).

Für weitere streng geschützte Arten der Reptilien, Mollusken, Rundmäuler, Fische und Insekten sind keine Nachweise im Umfeld des Vorhabens vorhanden, sodass Konflikte mit dem Bauvorhaben nicht erwartet werden und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann (KRIEDEMANN 2021A).

Fledermäuse

Für das Fledermausvorkommen wurden keine Kartierungen durchgeführt, sondern dies anhand von Habitatelementen bearbeitet und eine worst-case-Betrachtung durchgeführt (KRIEDEMANN 2021A). Dabei wird bei WEA-Standorten, die im direkten Umfeld (Abstand unter 250 m) von potenziellen Fledermauslebensräumen liegen, in jedem Fall von einem bedeutenden Lebensraum ausgegangen. Potenzielle Fledermauslebensräume können Gehölzränder (u. a. Waldaußen- und innenränder, Baumreihen, Alleen, Hecken, Baumhecken und Feldgehölze), Gewässer und Quartiere sein. Alle WEA außer der WEA 1 befinden sich im Umfeld von potenziell bedeutenden Fledermauslebensräumen.

Avifauna

Zwischen März und Juni 2019 fanden Kartierungen der Brutvögel im 500 m-Umfeld der geplanten WEA statt (KRIEDEMANN 2021A). Dabei wurden insgesamt 38 Arten nachgewiesen. Eine genauere Konfliktbewertung erfolgte für die Boden- und Gehölzbrüter.

In einem Umfeld von 1.000 m erfolgten für den Wachtelkönig zwischen Mai und Juni 2020 Zählungen an zwei Nachtterminen unter Zuhilfenahme einer Klangattrappe (KRIEDEMANN 2021A). Dabei wurde kein Vorkommen nachgewiesen, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zutreffen.

Für die Rohrweihe wurden Kartierungen im 1.000 m-Umfeld zwischen Mai und Juni 2020 durchgeführt (KRIEDEMANN 2021A). Dabei wurde kein Vorkommen nachgewiesen, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zutreffen.

Für die Arten Mäusebussard, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan und alle weiteren Greifvogelarten wurde das 2.000 m-Umfeld im März 2019 nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten abgesucht und während der Brutzeit 2019 auf das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren kontrolliert (KRIEDEMANN 2021A). Da Vorkommen für Mäusebussard, Wespenbussard und Rotmilan festgestellt wurden, wurde für diese Arten eine Konfliktbewertung durchgeführt. Ein Vorkommen des Schwarzmilans wurde nicht nachgewiesen, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Schwarzmilan zutreffen.

Eine Habitatanalyse wurde für die Arten Rohr- und Zwergdommel im 2.000 m-Umfeld durchgeführt (KRIEDEMANN 2021A). Da keine Habitate vorhanden sind, treffen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu.

Eine Datenabfrage beim LUNG wurde im Mai 2019 für die störungsempfindlichen Großvogelarten Wanderfalke, Fischadler, Seeadler, Weißstorch, Schreiadler und Schwarzstorch gestellt (KRIEDEMANN 2021A). Für die Arten Seeadler und Weißstorch wurden Konfliktbewertungen durchgeführt. Vorkommen der Arten Wanderfalke, Fischadler, Schreiadler und Schwarzstorch sind nicht bekannt, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zutreffen.

Kartierungen der Zug- und Rastvögel waren nicht erforderlich, da es für das Gebiet keine Anhaltspunkte gibt, die für eine besondere Rastplatzfunktion sprechen, bzw. auf eine hohe Zugvogeldichte schließen lassen (KRIEDEMANN 2021A). Die WEA-Standorte befinden sich außerhalb von Zonen, für die im Modell Vogelzugdichten berechnet wurden. Die geplanten WEA liegen in einem ausgewiesenen Rastgebiet der Stufe 2. Der nächstgelegene Schlafplatz befindet sich südwestlich in einer Mindestentfernung von ca. 4,5 km und ist in die Kategorie C eingeteilt. Das nächstgelegene Schlafgewässer der Kategorie A befindet sich östlich in einer Mindestentfernung von 18 km. Die nächstgelegenen Nahrungsflächen der Stufe 4 befinden sich westlich in einer Mindestentfernung von 16 km. Flugkorridore zwischen diesen Nahrungsflächen und den dazugehörigen Rast- und Ruhengewässern werden durch die geplanten WEA nicht verbaut.

Amphibien

Im Zuge der Biotoptypenkartierung im 500 m-Umfeld im Juni 2019 erfolgte die Kartierung relevanter Biotop (KRIEDEMANN 2021A). Zusätzlich zur Biotopausprägung wurden die Vorkommen mithilfe externer Datenquellen (LUNG 2020) bearbeitet. „In den Kleingewässern und Gräben innerhalb des 500 m UG können Vorkommen von Knoblauchkröte, Kammmolch, Rotbauchunke, Laub- und Moorfrosch nicht ausgeschlossen werden. Potenzielle Winterhabitate der Arten stellen die zu den potenziellen Laichgewässern nächstgelegenen Waldgebiete und Feldgehölze dar“ (KRIEDEMANN 2021B, S. 19). Potenzielle Wanderkorridore zwischen potenziellen Laichgewässern und Winterhabitaten befinden sich in dem Bereich der Zuwegungen nahe der WEA 6 und 7 (KRIEDEMANN 2021B).

Auswirkungsprognose

baubedingte Auswirkungen

Biotope

Die geplanten WEA und die Kranstellflächen befinden sich auf dem Biotoptyp Acker (KRIEDEMANN 2021B). Für die Erschließung werden neue Wege zu den geplanten WEA angelegt. Eine Freihaltung der Wegedecke der Zuwegung und der Stellflächen ist nicht vorgesehen. Die temporären Bauflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in die landwirtschaftliche Nutzung überführt.

In dem Einmündungsbereich an der K 42 für die Zuwegung zu den WEA Nr. 2, 3, und 5 können Baumfällungen vermieden werden (KRIEDEMANN 2021B). In dem Einmündungsbereich entlang der K 30 für die Zuwegung zu den WEA Nr. 1, 4, 6 und 7 müssen 11 geschützte Alleebäume einer geschützten Allee aus Linden gefällt werden. Dafür wurde ein Antrag auf Ausnahme zur Fällung von nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleebäumen gestellt und bereits genehmigt (UNB Landkreis Rostock).

In dem 174,5 m Umkreis der geplanten WEA liegen geschützte Biotope oder Biotope mit einer Wertstufe größer als drei (KRIEDEMANN 2021B). Dadurch können Funktionsbeeinträchtigungen auf diese Biotope entstehen.

Fledermäuse

„Baubedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Tiere durch Ultraschallortung Hindernisse rechtzeitig wahrnehmen und ausweichen können“ (KRIEDEMANN 2021C, S.37). Bei den zu fällenden Gehölzen ist vorab eine Untersuchung zur möglichen Besetzung durch Fledermäuse durchzuführen und bei Besetzung einer Baumhöhle ist die Fällung bis zum Verlassen der Höhle auszusetzen (Stellungnahme UNB, 09.05.2022).

Avifauna

Brutvögel können baubedingt durch die Baufeldfreimachung, sowie die Rodung von Heckengehölzen und die Fällung von Bäumen und die damit einhergehende mögliche Nestzerstörung beeinträchtigt werden (KRIEDEMANN 2021C).

Während der Bauphase können Wintergäste, Zug-, Rast- und Brutvögel gestört werden durch mehr Fahrzeuge und Menschen im Vorhabenbereich und der daraus einhergehenden Scheuchwirkung oder Licht- und Schallemissionen.

Amphibien

Bei Wanderungen der Amphibien zwischen ihren Sommer- und Winterhabitaten können wandernde Tiere durch den Baustellenverkehr getötet werden oder in die Baugrube fallen und sich eventuell nicht mehr selbstständig befreien und infolgedessen verenden (KRIEDEMANN 2021C).

anlagebedingte Auswirkungen

Biotope

Für die Kranstellflächen und die Erschließungswege wird eine Fläche von 31.833 m² mit Schotter teilversiegelt, die auch anschließend bestehen bleibt für Reparatur- und Wartungsarbeiten (KRIEDEMANN 2021B). Für die Fundamente der sieben WEA wird eine Fläche von 3.325 m² dauerhaft vollversiegelt. Der größte Anteil der betroffenen Biotoptypen sind Äcker, aber auch Intensivgrünland auf Mineralstandorten und Ruderale Staudenfluren frischer bis trockener Mineralstandorte sind betroffen.

Fledermäuse

Durch die Baumaßnahme sind keine Fledermausquartiere direkt betroffen, sodass keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind (KRIEDEMANN 2021A).

Avifauna

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Avifauna können geringflächig durch die Zerstörung von Lebensräumen mit der Errichtung von Fundamenten und dem Bau von Wegen auftreten.

Amphibien

Die potenziellen Lebensräume von Amphibien bleiben durch das Vorhaben unberührt, sodass keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

betriebsbedingte Auswirkungen

Biotope

In dem 174,5 m-Umfeld der geplanten WEA liegen geschützte Biotope bzw. Biotope ab einer Wertstufe von 3. Aufgrund der Nähe des Eingriffs kann es zu einer Funktionsbeeinträchtigung kommen (KRIEDEMANN 2021B).

Fledermäuse

Die geplanten WEA liegen weniger als 250 m entfernt von potenziell bedeutenden Fledermauslebensräumen. Fledermäuse können artspezifisch ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der WEA haben (KRIEDEMANN 2021C). An WEA-Standorten, welche mehr als 250 m von bedeutenden Fledermauslebensräumen entfernt liegen, kann unter Umständen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für wandernde Fledermäuse bestehen.

Avifauna

Indirekte Beeinträchtigungen können durch eine Vertreibungs- bzw. Scheuchwirkung der WEA auftreten. Außerdem besteht die Gefahr von Kollisionen am Mast und den drehenden Rotorflügeln für Brut-, Rast-, und Zugvögeln (KRIEDEMANN 2021C). Die Empfindlichkeit der Brutvögel gegenüber WEA sind von Art zu Art und in Abhängigkeit von der Funktion eines Lebensraums verschieden. Teilweise reagieren Rast- und Zugvögel, wie z. B. Saat- und Blässgänse sehr empfindlich und meiden WEA im Umkreis von einigen hundert Metern aufgrund der Beeinträchtigungen durch Beunruhigung und Scheuchwirkung.

Amphibien

Die potenziellen Lebensräume von Amphibien bleiben durch das Vorhaben unberührt, sodass keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

Für die übrigen Artgruppen zeigen die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen keine Relevanz.

Anforderungen an den europäischen Artenschutz

Durch das Vorhaben gibt es keine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Artgruppen Reptilien, Mollusken, Rundmäuler, Fische und Insekten sowie die geschützten Pflanzenarten des Anhang IV (KRIEDEMANN 2021B).

Unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben für die Artgruppen Fledermäuse, Avifauna und Amphibien vermieden werden.

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass auch individuenbezogen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf geschützte Arten erfolgen.

Außerdem ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG -Verletzung oder Tötung von Tieren

Fledermäuse

Für residente Fledermäuse ist standortbedingt an den WEA 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten (KRIEDEMANN 2021A). Dies kann durch pauschale Abschaltzeiten in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September (Vermeidungsmaßnahme V_{AFB3}) vermieden werden. An der WEA 1 kann unter Umständen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für wandernde Fledermäuse bestehen, sodass hier Abschaltzeiten während der Migrationsphase in der Zeit vom 10. Juli bis zum 30. September notwendig sind. Die Abschaltzeiten der WEA sind eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe bei Niederschlag < 2mm/h umzusetzen. Durch ein akustisches Höhenmonitoring an der WEA 3 und 6 vom 01. April bis 31. Oktober in den ersten beiden Betriebsjahren können die Abschaltzeiten dem Ergebnis des Monitorings entsprechend angepasst werden.

Avifauna

Adulte Tiere werden während der Bauphase nicht getötet, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Dies gilt aber nicht für die Entwicklungsphasen der Art, wie Gelege und Jungtiere, sodass es für diese der Vermeidung des vorhabenbezogenen Tötens bedarf. Durch die Maßnahme V_{AFB1} kann durch die zeitliche Beschränkung der Baumaßnahme die Tötung oder Verletzung von Bodenbrütern vermieden werden (KRIEDEMANN 2021A). Durch die Maßnahme V_{AFB2} kann die Tötung oder Verletzung von Gehölzbrütern vermieden werden, da Gehölze nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. gefällt werden dürfen. Außerhalb der Brutzeit der Arten ist mit den für die Erschließung des Windparks notwendigen Gehölzfällungen kein Gefährdungspotenzial der Arten gegeben.

Die Kollisionsgefährdung der bodenbrütenden Singvogelarten Bachstelze und Feldschwirl kann überwiegend als vernachlässigbar eingestuft werden (KRIEDEMANN 2021A). Aufgrund der

geringen Brutdichte der Feldlerchen im Untersuchungsgebiet in Verbindung mit der mittleren Mortalitätsgefährdung kann davon ausgegangen werden, dass kein Verbotstatbestand eintritt. Für die weiteren Arten kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision mit WEA ausgeschlossen werden.

Um das Tötungsrisiko für Greifvögel zu minimieren, sollten die WEA in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. bei allen Maßnahmen zur Bodenbearbeitung, Ernte oder Mahd oder Ausbringung von Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umkreis von 300 m um den Mastfuß der Anlage abgeschaltet werden (Stellungnahme UNB, 09.05.2022). Die Abschaltung der WEA sollte am Tag der Durchführung der Maßnahme sowie am ersten Folgetag von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang erfolgen. Außerdem sollten die Mastfußbereiche der WEA weitestgehend vegetationsfrei gestaltet werden, um das dortige Nahrungsangebot für Greif- und Großvögel zu reduzieren.

Für die weiteren planungsrelevanten Arten ist keine bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötung zu erwarten (KRIEDEMANN 2021A).

Amphibien

An den Standorten sowie im Bereich der Zuwegung bei WEA 6 und 7 können potenzielle Wanderkorridore zwischen potenziellen Laichgewässern und Winterhabitaten zerschnitten werden (KRIEDEMANN 2021A). Während der Wanderzeit haben die Tiere daher ein erhöhtes Tötungsrisiko und können von Baustellenfahrzeugen überfahren werden oder in Baugruben fallen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, sollten keine Bauarbeiten bei WEA 6 und 7 sowie im Bereich der dortigen Zuwegung zwischen 1. März und 31. Oktober stattfinden. Ansonsten sind die Wege- und Stellplatzflächen mit Amphibienschutzeinrichtungen vor Beginn der Wanderungen ab 1. März einzuzäunen (V_{AFB4}).

Durch die Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Verletzung oder Tötung von Tieren für die Artgruppen Fledermäuse, Avifauna und Amphibien vermieden werden. Eine Betroffenheit weiterer Artgruppen konnte ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Fledermäuse

Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind auszuschließen, da die Quartiere entweder außerhalb des geplanten Windparks liegen und in den Bereichen, in denen Gehölzfällungen notwendig sind, keine besetzten Bäume gefällt werden (KRIEDEMANN 2021A).

Avifauna

Baubedingte Störungen können kurzfristig auftreten. Durch die Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1} und V_{AFB2} sind die baubedingten Störungen für die Bodenbrüter bzw. Gehölzbrüter als marginal anzusehen, die sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Außerdem stehen ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung.

Für die weiteren Arten ist mit keiner erheblichen Störung durch das Vorhaben zu rechnen (KRIEDEMANN 2021A).

Amphibien

Es ist mit keiner erheblichen Störung für Amphibien zu rechnen (KRIEDEMANN 2021A).

Durch die Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der erheblichen Störung von Tieren der Avifauna ausgeschlossen werden. Das artenschutzrechtliche Verbot der erheblichen Störung wird nicht ausgelöst für die Artgruppen Fledermäuse und Amphibien sowie weiterer Artgruppen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Fledermäuse

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen sind auszuschließen, da keine Fledermausquartiere von den Baumaßnahmen betroffen sind (KRIEDEMANN 2021A). Bei den zu fällenden Gehölzen ist vorab eine Untersuchung zur möglichen Besetzung durch Fledermäuse durchzuführen und bei Besetzung einer Baumhöhle ist die Fällung bis zum Verlassen der Höhle auszusetzen (Stellungnahme UNB, 09.05.2022). Je festgestellter und potenziell als Fledermausquartier geeigneter Baumhöhle ist ein Fledermauskasten vor Fällung der Bäume zu montieren.

Avifauna

Um eine Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Vogelarten während der Brutzeit zu verhindern, sind die Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen (Maßnahme V_{AFB1}). Durch Vergrämungsmaßnahmen während der Brutzeit auf den betroffenen Bauflächen kann eine Beeinträchtigung der Bodenbrüter vermieden werden. Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit) (V_{AFB2}) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern der in Gehölzen nistenden Arten vermieden werden.

Für die weiteren planungsrelevanten Arten ist keine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten (KRIEDEMANN 2021A).

Amphibien

Da keine Laichgewässer oder Überwinterungshabitate für Amphibien durch das Vorhaben beansprucht werden, ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Amphibien ausgeschlossen (KRIEDEMANN 2021A).

Durch die Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Avifauna vermieden werden. Eine Betroffenheit der Fledermäuse und Amphibien sowie weiterer Artgruppen konnte ausgeschlossen werden.

Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (LBP)

Bei der Realisierung des Vorhabens verbleiben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen bzw. Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild hinsichtlich seiner Wirkung auf das Schutzgut Biotope. Daher ist ein schutzgutbezogener Kompensationsbedarf erforderlich.

Durch den Bau werden verschiedene Biotoptypen beansprucht und versiegelt. Darunter sind Äcker, Intensivgrünland auf Mineralstandorten und Ruderale Staudenfluren frischer bis trockener Mineralstandorte. Die temporären Baustellenflächen werden nach Abschluss der Bautätigkeit wieder zurückgebaut, sodass die mit den Eingriffen verbundenen Beeinträchtigungen nicht länger als fünf Jahre dauern. Daher sind diese Eingriffe als nicht erheblich einzustufen und müssen nicht gesondert bilanziert werden (KRIEDEMANN 2021B). In der Nähe des Eingriffs kann es zu einer Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen kommen. Durch die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung, Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung und der Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen ergibt sich insgesamt ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von 8,7684 ha EFÄ.

Unvermeidbare Schnittmaßnahmen sind auf ein Minimum zu begrenzen und Baumschutzmaßnahmen zum Schutz von Gehölzen sind gegen Beschädigung während der Bauphase einzurichten (Stellungnahme UNB, 09.05.2022). Die 11 zu fallenden geschützten Bäume müssen entsprechend dem Alleenerlass (2015) im Verhältnis von 1:3 kompensiert werden (KRIEDEMANN 2021B). „Von den drei zu kompensierenden Bäumen pro gefälltten Alleebaum ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Für die restlichen zwei Bäume pro gefälltten Alleebaum ist entweder eine Zahlung von 400,-€ pro Baum in den Alleenfonds zu leisten oder es sind ebenfalls Pflanzungen vorzunehmen.“ (KRIEDEMANN 2021B, S.31).

1.2.4.3 Schutzgut Fläche und Boden

Bestandssituation

Das Vorhabengebiet liegt in einem durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Raum. Für die Standorte und die Baunebenflächen werden vor allem Ackerflächen beansprucht (KRIEDEMANN 2021C).

Die Böden des Vorhabengebiets sind überwiegend grundwasserbestimmte und/oder staunasse Lehme und Tieflehme, die zu mehr als 40 % hydromorph ausgeprägt sind (LUNG 2020). Die Böden haben eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit (LUNG 2007).

Auswirkungsprognose

baubedingte Auswirkungen

Temporär benötigt werden Ackerflächen, die nach Abschluss der Bautätigkeit zurückgebaut werden. Der Flächenumfang wird auf ein Mindestmaß reduziert und Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens minimiert.

Für den Bau der Erschließungswege wird der Oberboden abgeschoben und seitlich auf den Nutzflächen verteilt.

Potenziell sind Schadstoffeinträge durch wartungsbedingte Havarien möglich, welche jedoch durch geeignete Schutzvorkehrungen vermieden werden, sodass die Gefahr von Bodenkontaminationen durch Schadstoffeinträge als gering erachtet wird (KRIEDEMANN 2021C).

anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. Voll- und Teilversiegelung des Bodens durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen, die überwiegend auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen stattfindet (KRIEDEMANN 2021C). Für die Kranstellflächen und den neu anzulegenden Erschließungswegen werden 31.833 m² mit Schotter teilversiegelt. Diese Flächen bleiben auch nach Montage der Anlage bestehen, um Reparatur- und Wartungsarbeiten zu ermöglichen. Hinzu kommt die dauerhafte Vollversiegelung von 3.325 m² für die Fundamente der sieben WEA. Der Großteil der zu versiegelnden Flächen sind Ackerflächen. Die entstehende Neuversiegelung führt zu einem Teilverlust der Bodenfunktionen.

betriebsbedingte Auswirkungen

Potenziell sind Schadstoffeinträge durch wartungsbedingte Havarien möglich, welche jedoch durch geeignete Schutzvorkehrungen vermieden werden, sodass die Gefahr von Bodenkontaminationen durch Schadstoffeinträge als gering erachtet wird (KRIEDEMANN 2021C).

Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (LBP)

Der zusätzliche Kompensationsbedarf durch die Voll- und Teilversiegelung des Bodens wird ermittelt und erfolgt bei der Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents über einen Zuschlag für die Versiegelung (KRIEDEMANN 2021B).

Durch den geplanten Eingriff und der daraus folgenden Funktionsbeeinträchtigung durch Errichtung der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen ergibt sich ein Eingriffsflächenäquivalent von 8.040 m² (KRIEDEMANN 2021B). Zusammen mit der Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung und der Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen ergibt sich ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von 8,7684 ha EFÄ.

1.2.4.4 Schutzgut Wasser

Bestandssituation

„Die Standorte der WEA liegen in einem Bereich von mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers (LUNG 2007). Die geplanten WEA inklusive der Zuwegung und der Stellflächen liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten (LUNG 2020)“ (KRIEDEMANN 2021C, S.31).

Im Nahbereich des Standorts der WEA 4 befindet sich ein verrohrter Abschnitt von einem Zulauf des Thürkower Bachs. An der WEA 7 befindet sich ebenfalls in der Nähe eine Verrohrung (KRIEDEMANN 2021C). Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich zwei nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige Fließgewässer, der „Thürkower Bach“ und der „Korleputer Mühlbach“.

„Bzgl. der Grundwasserressourcen besteht im Bereich der geplanten WEA ein potenziell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen. Der Grundwasserflurabstand beträgt

mehr als 10 m. Die Schutzfunktion der Deckschichten über den Grundwasserleitern befindet sich überwiegend in einer günstigen Ausprägung der Deckschichten.“ (KRIEDEMANN 2021C, S. 31f).

Auswirkungsprognose

baubedingte Auswirkungen

„Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch das Bauvorhaben sind nicht zu erwarten“ (KRIEDEMANN 2021C, S. 39).

Im direkten Bereich der Wege und der Standflächen für den Autokran können baubedingt Schad-, Treib- und Schmierstoffe in Boden und Grundwasser gelangen. „Da der Grundwasserflurabstand im Bereich der geplanten WEA mehr als 10 m beträgt, ist diese Gefahr jedoch als sehr gering zu bewerten.“ (KRIEDEMANN 2021C, S. 39). Zudem sind sämtliche Arbeiten so auszuführen, dass Verunreinigungen des Grundwassers auszuschließen sind und bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen (KRIEDEMANN 2021C).

anlagebedingte Auswirkungen

Die Rohrleitung in der Nähe der WEA 4 ist auf einer Länge von ca. 200 m um ca. 25 m nach Westen zu verlegen (KRIEDEMANN 2021C). Die Verrohrung in der Nähe der WEA 7 ist auf einer Länge von 160 m um ca. 20 m nach Süden zu verlegen. Die Verlegungen der Rohrleitungen werden zu keiner Verschlechterung der Wasserqualität oder zusätzlichen Stoffeinträgen in Gewässer führen. „Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch das Bauvorhaben sind nicht zu erwarten“ (KRIEDEMANN 2021C, S. 39).

Durch die Überbauung bzw. Flächenveränderung der Fundamente und Erschließungswege verändert sich auch der Wasserhaushalt (KRIEDEMANN 2021C).

betriebsbedingte Auswirkungen

Die Beeinträchtigungsintensität während der Betriebsphase kann als sehr gering angesehen werden, da die Erschließungswege nur in sehr geringem Maße durch Wartungs- und landwirtschaftliche Fahrzeuge genutzt werden (KRIEDEMANN 2021C).

1.2.4.5 Schutzgut Klima/Luft

Bestandssituation

„Das Klima ist durch überwiegend ozeanische Einflüsse geprägt. Bei den Niederschlägen ist die Region dem niederschlagsnormalen Bereich zuzuordnen (LUNG 2007)“ (KRIEDEMANN 2021B, S. 27).

Auswirkungsprognose

baubedingte Auswirkungen

Durch den Baustellenbetrieb entstehen lediglich räumlich und zeitlich begrenzt erhöhte Emissionen (KRIEDEMANN 2021C). Durch die Versiegelungen entstehen kleinräumige Veränderungen des Mikroklimas.

anlagebedingte Auswirkungen

Durch eventuelle Wartungsarbeiten würden lediglich in geringem Umfang Treibhausgasemissionen entstehen (KRIEDEMANN 2021C).

Die klimatischen Funktionen der Flächen im Bereich des Vorhabens gehen durch die Anlagen und nicht verloren, da die Freiflächen erhalten bleiben und die Anlagen nicht geeignet sind, Luftbahnen zu verbauen.

In verschiedene Studien zur Auswirkung von Windkraftträdern auf das Schutzgut Klima/Luft wurde festgestellt, dass sogenannte Wirbelschleppen einen Einfluss auf das Mikroklima in der näheren Umgebung, speziell unter diesen Anlagen, haben. Aufgrund der Verwirbelungen kommt es zu einer Durchmischung der Luftschichten und somit einem Anstieg der Lufttemperatur und der absoluten Luftfeuchtigkeit während der Nacht. Ebenso wurde eine erhöhte Variabilität der Luft-, Oberflächen- und Bodentemperatur beobachtet (Deutscher Bundestag, 2019).

Durch den Entzug von Energie aus der Umgebungsluft nehmen im Windschatten der Anlagen die Windgeschwindigkeiten ab, was theoretisch zu einem nachlassenden Kühleffekt in höheren Luftschichten führen kann.

betriebsbedingte Auswirkungen

„Betriebsbedingt sind keine Treibhausgasimmissionen möglich“ (KRIEDEMANN 2021C, S.40). Durch die Schaffung von erneuerbaren Energiequellen mit der Realisierung der geplanten WEA ergeben sich dem Klimawandel entgegenwirkende positive Aspekte.

Grundsätzlich sind im Havariefall kurzzeitige Auswirkungen nicht vollständig auszuschließen, insbesondere, wenn dabei Schadstoffe freigesetzt werden (wassergefährdende Stoffe oder Brandgase).

1.2.4.6 Schutzgut Landschaft

Bestandssituation

Die sieben geplanten WEA befinden sich in einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, die durch Ackerbau, einzelne größere Waldgebiete und wenigen Strukturelementen geprägt ist (KRIEDEMANN 2021B).

Die Gesamthöhe der sieben geplanten WEA beträgt 179,5 m (KRIEDEMANN 2021B). Daher beträgt der Wirkzonenradius 10.920 m. In der Nähe der geplanten WEA befinden sich bereits 11 bestehende WEA mit Gesamthöhen zwischen 88,5 m und 150 m. Durch die Bündelung von WEA können bislang unbelastete Landschaftsbereiche geschont werden.

Nach der Landschaftsbildpotentialanalyse liegen die Standorte der geplanten WEA in einem Landschaftsbildraum der Wertstufe 2 mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit (KRIEDEMANN 2021C). Die Vielfalt, die Naturnähe, die Eigenart und die Schönheit des Landschaftsbildraumes wurden mit gering bewertet. Diese Bewertung ergibt sich durch die im Landschaftsraum nur vereinzelt Sölle und kleine Gräben sowie beeinträchtigten Gewässern. Außerdem wurde die Vegetation anthropogen verändert, die ackerbauliche Nutzung überwiegt und bei den Siedlungen

in der Nähe handelt es sich um typische Bauerndörfer. „Der Gesamteindruck ist der einer intensiv genutzten Kulturlandschaft ohne besondere Reize“ (KRIEDEMANN 2021C, S.35).

Sechs der geplanten Standorte befinden sich innerhalb eines landschaftlichen Freiraumes der Stufe 0, also in der Wirkzone von Zerschneidungsachsen, Siedlungen und bebauungsähnlichen Flächen und ein Standort innerhalb der Stufe 1 (KRIEDEMANN 2021C).

In dem Landschaftsbildraum gibt es bereits eine technogene Vorbelastung. Das Gebiet wird durch die geplanten WEA weiter anthropogen überformt, sodass die geplanten sieben WEA eine Zusatzbelastung darstellen.

Auswirkungsprognose

baubedingte Auswirkungen

Durch die Baustelleneinrichtungen und –fahrzeuge können temporär stoffliche Emissionen, insbesondere Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen. Dadurch wird das Landschaftsbild und die naturnahe Erholung beeinträchtigt. Diese Auswirkungen sind jedoch lediglich auf den Nahbereich und die Bauzeit beschränkt.

anlagebedingte Auswirkungen

WEA beeinträchtigen optisch durch die dominante und weitgreifende Raumwirkung das Landschaftsbild grundsätzlich erheblich. Das Ausmaß der Erheblichkeit bemisst sich an der Wertigkeit bzw. den Vorbelastungen des Schutzgutes.

Durch die Flächenversiegelung für die Zuwegung, Kranstellflächen und Fundamente erfolgt eine Habitatveränderung, wodurch das Landschaftsbild im Nahbereich beeinträchtigt wird. Die technogene Überprägung des Landschaftsbildes hat neben der Nahwirkung aber auch eine Fernwirkung. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Wirkung der Anlagen jedoch ab.

Das Landschaftsbild ist bereits vorbelastet durch die bestehenden WEA. Aufgrund der höheren Gesamthöhen der geplanten WEA im Gegensatz zu den bestehenden WEA wird die Wirkung auf das Landschaftsbild gegenüber der Vorlast jedoch stärker.

Eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird installiert und die Anlagen werden durch Farbgebung am Rotor und am Turm gekennzeichnet, sodass tagsüber kein weiß blitzendes Feuer notwendig ist (KRIEDEMANN 2021C).

betriebsbedingte Auswirkungen

Vor allem in dem Nahbereich des Vorhabens haben Rotorbewegungen und damit verbundene Geräusche, Lichtsignale in der Dunkelheit und periodischer Schattenwurf insbesondere bei hohem Sonnenstand nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (LBP)

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wirken erheblich und sind damit als Regeleingriff in Natur und Landschaft im naturschutzrechtlichen Sinne erheblich und kompensationspflichtig.

Der notwendige Kompensationsflächenbedarf für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergibt sich aus der sichtbeeinträchtigten Fläche, der Schutzwürdigkeit und dem Beeinträchtigungsgrad (KRIEDEMANN 2021B). Der Wirkzonenradius beträgt 10.920 m. Die Schutzwürdigkeit der Landschaftsbildräume wurde als gering bis mittel eingeschätzt und die Standorte befinden sich in landschaftlichen Freiräumen der Stufe 0 oder 1. Bei den geplanten WEA werden bedarfsgerechte Nachtkennzeichnungen installiert und zur Tagkennzeichnung sind rote Markierungen am Turm und an den Flügeln vorgesehen. Durch die Bündelung der WEA kann einer weitergehenden Landschaftsbildbeeinträchtigung entgegengewirkt werden.

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 23,3499 ha EFÄ (KRIEDEMANN 2021B).

1.2.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bestandssituation

Im Bereich der WEA-Standorte und der Zuwegungen sind keine Bodendenkmäler bekannt (KRIEDEMANN 2021B). Im vorgelegtem Visualisierungsgutachten zu umliegenden Denkmälern werden 23 Denkmale (Gutshäuser, Parks und Kirchen) betrachtet, welche sich mit durchschnittlichen Entfernungen von ca. 1600 m bis 5400 m zu den geplanten WEA befinden (LANDPLAN OS 2021). Baudenkmale im Umfeld der geplanten WEA sind beispielsweise die Gutsanlagen in Bartelshagen, Warnkenhagen und Gottin sowie die Kirche in Warnkenhagen.

Auswirkungsprognose

bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

„Kultur- und Bodendenkmale werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch den Bau der WEA nicht berührt“ (KRIEDEMANN 2021B, S.28). Falls bei den Bauarbeiten archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden, sind diese entsprechend zu sichern (KRIEDEMANN 2021B).

Zwischen den genannten Baudenkmalen und den geplanten WEA befinden sich Landschaftsbildelemente, welche die Sichtbeziehung teilweise durchbrechen. Zusätzlich wird die Wahrnehmbarkeit durch die Beschaffenheit des Geländes eingeschränkt oder der Blick auf das Denkmal führt vom Vorhabengebiet weg. Daher werden keine erheblichen Sichtbeeinträchtigungen prognostiziert (LANDPLAN OS 2021).

1.2.4.8 Wechselwirkungen

Eine Wechselbeziehung besteht zwischen dem Schutzgut Landschaftsbild und dem Schutzgut Menschen, insbesondere unter dem Aspekt der naturbezogenen Erholungsnutzung (KRIEDEMANN 2021C). Durch die Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Anlage der WEA wird auch die Erlebbarkeit und Erholungsnutzung durch den Menschen beeinträchtigt.

Außerdem können durch die Zerschneidung der Landschaft durch Erschließungswege sowie durch Beunruhigung der Landschaft aufgrund der Rotorbewegung der WEA empfindliche Tierarten gestört und eventuell verdrängt werden (KRIEDEMANN 2021C). Dadurch verändert sich auch die Erlebbarkeit der Landschaft.

Durch Überbauung bzw. Flächenveränderung von Ackerflächen durch Fundamente und Erschließungswege kann sich der Wasserhaushalt und das Mikroklima verändern, infolgedessen

können sich auch die Standortbedingungen für Vegetation und Bodenleben verändern (KRIEDEMANN 2021C).

Die Umweltauswirkungen aufgrund dieser Wechselwirkungen sind jedoch als nicht erheblich zu erwarten.

Anlage 2 (B)– Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

gem. § 20 Abs. 1 b der 9.BImSchV

StALU MM 51e Az. 571-1.6.2VG-230	02.06.2023
WEA Dalkendorf II „Errichtung und Betrieb von sieben WEA am Standort Dalkendorf (38)“ Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 Anlage 1 zum UVPG	

Nachfolgend wird die „Bewertung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 20 Abs. 1b 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der „Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 20 Abs. 1a 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 Anlage 1 zum UVPG (Anlage 2(A)), der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Beide Dokumente sind als konstruktive Einheit und nicht losgelöst voneinander zu betrachten.

Für die Darstellungen der allgemeinen Angaben zum Standort und zum Vorhaben, zur Kurzbeschreibung, zur genehmigungsrechtlichen Einordnung, zum Verfahrensablauf sowie zu Belangen des Baurechtes und der Raumordnung sowie zu den potentiellen, vorhabenbedingten, umweltrelevanten Wirkfaktoren wird auf das o.g. Dokument und die Begründung zum Genehmigungsbescheid verwiesen.

1. Bewertung der Belange konkurrierender Nutzungen**1.1 Belange der Landwirtschaft**

Hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft ist Folgendes festzustellen. Im Rahmen der Flächensicherung für das Vorhaben werden Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen durch Flächenentzug mit den Nutzern im Vorfeld geklärt und ggf. ausgeglichen. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sind diese als gering zu bewerten.

Zwei notwendige Gewässerumlegungen werden in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden vorgenommen. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen ggf. vorhandener Drainagesysteme ist der Träger des Vorhabens verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen zu gewährleisten oder ggf. wiederherzustellen, falls solche bei den Baumaßnahmen vorgefunden werden.

Es gibt keine Belege dafür, dass die Errichtung und der Betrieb von Windparks wie gelegentlich behauptet, zu dauerhaft erheblich verringerten Niederschlägen führen, die zu Nachteilen für die Landwirte führen könnten, die die Flächen nutzen, die im behaupteten „Niederschlagsschatten“ liegen. Der so erweiterte Windpark kann nicht zu den genannten Auswirkungen führen.

Zusammenfassend lautet daher die Bewertung, dass der unvermeidliche Flächenentzug im Vorfeld ausgeglichen wird und eine dauerhafte Beeinträchtigung der verbleibenden Flächen in der Umgebung der neuen Anlagenstandorte, die eine landwirtschaftliche Nutzung erheblich einschränkt, nicht zu besorgen ist.

1.2 Belange des Luftverkehrs

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde wurde mit Schreiben vom 29.04.2021 unter Auflagen, die des BAIUDBw mit Schreiben vom 07.01.2021, erteilt.

Das Risiko einer Kollision von Flugzeugen mit Windenergieanlagen wird allgemein als sehr gering eingestuft.

Die Bekanntmachung als Luftfahrthindernis i. V. m. der Tages- und Nachtkennzeichnung hat sich bewährt.

Die Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) nach Stand der Technik führt zu keiner Erhöhung des Risikos für den Flugbetrieb.

Da die Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie zur Kennzeichnung von Krananlagen mit mehr als 100 m Höhe, sowie die Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung als Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen werden, sind keine erblichen nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben auf den Luftverkehr abzuleiten.

1.3 Belange des Tourismus

Eine vorrangige Entwicklung des Tourismus im engeren Untersuchungsraum kann nicht aus den naturräumlichen Voraussetzungen, der tatsächlichen touristischen Inanspruchnahme und vor allem aus den Festsetzungen im Landesraumentwicklungsprogramm und dem Raumentwicklungsprogramm Region Rostock abgeleitet werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Tourismus durch die Errichtung der beantragten Anlagen können ausgeschlossen werden.

2. Schutzgutbezogene Bewertung

2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben werden bisher intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht. Die erforderlichen, dauerhaft befestigten Flächen werden größtenteils mit versickerungsfähigen Material angelegt, lediglich das Fundament stellt eine Vollversiegelung dar.

Biotop

Der beanspruchte Lebensraum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Vergleichbare Habitats befinden sich großflächig im Umfeld der geplanten Anlagen. Mittelbare Beeinträchtigungen der höherwertigen Gehölzbiotope wurden nicht identifiziert.

Aufgrund der Fällung von 11 nach § 19 NatschAG M-V geschützten Alleebäumen müssen 11 neue Bäume gepflanzt werden (Maßnahme A 1) und zusätzlich hat eine Zahlung von 8.800,-€ in den Alleenfonds zu erfolgen (KRIEDEMANN 2021B).

Aufgrund der erteilten Ausnahme zur Unterschreitung des Waldabstandes für die WEA ID 1177-03 wurde an dieser WEA die Installation eines Brandmelders beauftragt, um Beeinträchtigungen des Waldes aufgrund eines Brandes vorzubeugen.

Der multifunktionale Kompensationsbedarf durch die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung, Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung beträgt 8,7684 ha EFÄ (KRIEDEMANN 2021B).

Der Kompensationsflächenbedarf ist durch die im LBP dargestellte Maßnahme A2 „Anlage einer Streuobstwiese“ und die Kompensationsmaßnahme „Lenzener See“ der Flächenagentur M-V (Maßnahme E1) in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ zu

kompensieren (KRIEDEMANN 2021B). Damit wird der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff vollständig kompensiert.

Schutzgebiete

Die Vorhabenflächen befinden sich außerhalb von internationalen und nationalen Schutzgebieten. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten im Umfeld des Vorhabens ist nicht zu erwarten (KRIEDEMANN 2021B).

Fledermäuse

Durch den Bau des Vorhabens werden Fledermäuse nicht erheblich beeinträchtigt. Aber betriebsbedingt besteht für Fledermäuse ein Kollisionsrisiko an den geplanten WEA. Dieses kann durch pauschale Abschaltzeiten (Vermeidungsmaßnahme 3) vermieden werden, sodass kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse ausgelöst wird (KRIEDEMANN 2021A).

Avifauna

Die Baufeldfreimachung darf zum Schutz der Bodenbrüter nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. stattfinden (Vermeidungsmaßnahme 1) (KRIEDEMANN 2021A). Zum Schutz der Gehölzbrüter dürfen Gehölze nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. gefällt werden. Dadurch werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vermieden.

Während des Baus des Vorhabens werden temporär Flächen beansprucht für die Zuwegung, Kranstellflächen und das Baufeld. Dadurch gehen Lebensraum und Brutreviere verloren. Da voraussichtlich nur Ackerflächen betroffen sind und ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind, ist dies keine erhebliche Beeinträchtigung für die lokalen Populationen (KRIEDEMANN 2021A). Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 werden daher nicht ausgelöst.

Um das Kollisionsrisiko für Greifvögel zu minimieren, werden die WEA bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung sowie am Tag danach abgeschaltet und die Mastfußbereiche unattraktiv gestaltet (Stellungnahme UNB, 09.05.2022). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird damit ausgeschlossen.

Das Untersuchungsgebiet weist keine besondere Rastplatzfunktion oder hohe Zugvogeldichten auf (KRIEDEMANN 2021A). Im weiteren Umfeld des Windparks befinden sich Schlafplätze und Nahrungsflächen, die jedoch nicht durch das Vorhaben beansprucht oder beeinflusst werden. Durch die WEA werden keine Flugkorridore zwischen den Nahrungsflächen und den dazugehörigen Rast- und Ruhegewässern verbaut. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ausgelöst.

Amphibien

Baubedingt können Individuen der Amphibien einer erhöhten Tötungsgefahr ausgesetzt sein. Mithilfe der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB4} der Bauzeitenregelung für Amphibien bzw. Errichtung von Amphibienschutzzäunen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibien jedoch ausgeschlossen werden, sodass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (KRIEDEMANN 2021A)

Dem Vorhaben stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Demzufolge werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Fläche

Zur Errichtung von Windenergieanlagen ist ein vergleichsweise geringer Flächenverbrauch notwendig. Die für den Bau nur temporär beanspruchten Flächen werden nach der Errichtung der Anlagen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Auf Grundlage der in [1] erfolgten Darstellungen werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich bewertet.

2.2 Fläche und Boden

Mit dem Nachweis zum ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (notwendigen Vorkehrungen/Maßnahmen gegen etwaige ausgehende Gefahren für den Boden) ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Stoffe in die Umwelt gelangen könnten sehr gering.

Der Boden wird baubedingt für die Herstellung der Zufahrtswege und der Kranstellfläche nur im unbedingt erforderlichen Umfang beeinträchtigt (luft- und wasserdurchlässige Bauweise mit Teilversiegelung). Infolge einer langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die natürlichen Bodenfunktionen am Standort sowohl beeinträchtigt als auch nur noch bedingt gegeben. Infolge des Baus der WEA und deren Zuwegungen gehen diese Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion in einem verhältnismäßig geringen Umfang vollständig verloren. Dem wird Rechnung getragen durch die festgesetzten Auflagen zum Bodenschutz.

Durch die Wiederherstellung der Bodenfunktion auf den temporär genutzten Bauflächen verbleiben unter Beachtung der Bedingungen zum Bodenschutz und den gültigen Normen und Vorschriften nach Bauende keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf den baubedingt in Anspruch genommenen Flächen.

Durch den anlagebedingten Bodeneingriff der sieben geplanten WEA ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 8.040 m² EFÄ (KRIEDEMANN 2021B). Der Eingriff kann gemeinsam mit den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Ausgleichsmaßnahme A2 ausgeglichen werden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben keine Gründe entgegen.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich nachteilig bewertet. Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten.

2.3 Wasser

Wasserschutzgebiete werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt (KRIEDEMANN 2021C).

Für das Vorhaben müssen zwei Rohrleitungen verlegt werden (KRIEDEMANN 2021C), was in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock, sowie den zuständigen Boden- und Wasserverbänden erfolgen wird. Die wasserrechtliche Erlaubnis gem. 8 WHG wurde von der unteren Wasserbehörde bereits erteilt. Die Verlegungen werden zu keiner Verschlechterung der Wasserqualität oder zusätzlichen Stoffeinträgen in Gewässern führen, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrads und durch die Tatsache, dass Niederschlagswasser auf angrenzenden Flächen versickern kann, sind die Auswirkungen infolge der Versiegelung durch Fundamente, Arbeitsflächen und Zuwegungen lokal begrenzt. Somit sind die Umweltauswirkungen bezüglich der Grundwasserneubildung als nicht erheblich zu bewerten. Unter Einhaltung wasserschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung und während des

Betriebes sind durch die WEA und deren Zuwegungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Die Gefahr, dass Schad-, Treib- und Schmierstoffe in das Grundwasser gelangen, ist sehr gering, da der Grundwasserflurabstand im Bereich der geplanten WEA mehr als 10 m beträgt (KRIEDEMANN 2021C). Außerdem sind alle Arbeiten so auszuführen, dass Verunreinigungen des Grundwassers auszuschließen sind und bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Durch ausgereifte Techniken werden etwaige Havarien durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden.

Das Vorhaben verursacht keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

2.4 Luft und Klima

Luft

Luftschadstoffemissionen/-immissionen sind im Wesentlichen nur während der Bauphase zu erwarten. Sie resultieren aus den Bauaktivitäten am Vorhabenstandort sowie dem damit zusammenhängenden Transport von Bauteilen und Ausrüstungen zur jeweiligen Baustelle. Es wird vorausgesetzt, dass die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen die geltenden Vorschriften hinsichtlich von Schadstoffemissionen erfüllen. Die während der Bauphase durch Maschineneinsatz vor Ort entstehenden zusätzlichen Luftschadstoffemissionen sind darüber hinaus räumlich begrenzt, von kurzer Dauer und geringer Intensität. Demnach werden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft in der Bauphase gering sein.

Relevante anlagen- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen in der Nachbarschaft werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen. Geringfügige Wirkungen gehen vom anlagenbedingten Verkehr durch Wartung und Instandsetzung aus.

Grundsätzlich sind für den Fall von Havarien kurzzeitige Auswirkungen nicht auszuschließen, insbesondere, wenn dabei Schadstoffe freigesetzt werden (wassergefährdende Stoffe oder im Extremfall Brandgase). Die anlagenbedingt freisetzbaren Mengen werden in einem solchen Fall lediglich zu lokalen Wirkungen führen. Unter Berücksichtigung der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses, der vorhandenen Möglichkeiten zur Risikominimierung durch zustandsbasierte Instandsetzung und „condition monitoring“ sowie der räumlichen Begrenzung der Einwirkung wird das bestehende Restrisiko über den Luftpfad als nicht erheblich nachteilig beurteilt.

Klima

Es ist festzustellen, dass die aus den Effekten der Nachlaufströmungen resultierenden Auswirkungen lokal (Umfeld der WEA und näheres Umfeld des Windparks), in keinem Fall großräumig, nachweisbar sein werden. Sie werden für die Zeit des Anlagenbetriebes dauerhaft sein, aber mit geringer Intensität wirken. Insgesamt ergeben sich damit geringe Auswirkungen.

Die aus dem Betrieb des Windparks abzuleitende CO₂-Einsparung kann als lokale Verbesserung bewertet werden, die sich in kumulativ mit vergleichbaren Anlagen und weiteren Maßnahmen zum Klimaschutz großräumig positiv auswirken kann.

Der Einfluss auf das Mikroklima ist vernachlässigbar und betriebsbedingt sind keine Treibhausgasimmissionen möglich. Weitere Auswirkungen auf das Klima sind nicht abzuleiten.

Insgesamt werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft im Untersuchungsraum als unerheblich bewertet. Gleiches gilt für das Schutzgut Klima, denn vom geplanten Vorhaben gehen keine messbaren, das Klima verändernden Wirkungen aus.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage kann bezogen auf die Schutzgüter Luft und Klima umweltverträglich erfolgen.

2.5 Landschaft

Die baubedingten Auswirkungen werden nicht als erheblich nachteilig im Sinne des UVPG bewertet, da diese zeitlich und räumlich beschränkt sind.

Die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als erheblich nachteilig zu bewerten. Das Gebiet ist allerdings vorbelastet durch die bereits bestehenden WEA im Umfeld. Im Nahbereich ist eine intensiv landwirtschaftlich geprägte Landschaft auf Ackerstandorten prägend (KRIEDEMANN 2021C)

Die betriebsbedingten Auswirkungen werden als nachrangig eingestuft, da diese ebenfalls nur den Nahbereich beeinträchtigen.

Aufgrund der sichtbeeinträchtigten Fläche, der Schutzwürdigkeit und dem Beeinträchtigungsgrad ergibt sich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ein Kompensationsbedarf von 23,3499 ha EFÄ (KRIEDEMANN 2021B). Der Kompensationsflächenbedarf ist durch die Maßnahme A2 „Anlage einer Streuobstwiese“ und die Maßnahme E1 „Lenzener See“ (der Flächenagentur M-V) in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ ausgleichbar (KRIEDEMANN 2021B).

Von dem Gesamtkompensationsbedarf (Biotop, Boden, Landschaftsbild) von 321.183 m² KFÄ werden 184.263 m² EFÄ durch die Maßnahme A2 (Anlage einer Streuobstwiese) und 136.920 m² EFÄ durch Maßnahme E1 („Lenzener See“) beglichen.

Darüber hinaus sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Bodendenkmale im Umfeld des Vorhabens werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch den Bau der WEA nicht berührt“ (KRIEDEMANN 2021B).

Aufgrund des Sachverhalts, dass die geplanten Anlagen innerhalb eines ausgewiesenen Windvorranggebietes mit bereits bestehenden WEA errichtet werden sollen, können vorhabenbedingte Auswirkungen auf Baudenkmäler ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Umgebung und der Wahrnehmbarkeit der umliegenden Baudenkmäler findet nicht statt (LANDPLAN OS 2021).

Sichtbare Bodendenkmale sind nicht bekannt. Während der Erdarbeiten entdeckte Funde (Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen) sind unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde zu melden und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten (KRIEDEMANN 2021D). Eine fachgerechte Dokumentation und ggf. Bergung sind dadurch sichergestellt.

Das Vorhaben führt nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

2.7 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Betroffenheit des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, kann aus einer Vielzahl von potenziellen Auswirkungen eines Vorhabens entstehen.

Es ist festzustellen, dass von dem beantragten Vorhaben über die unterschiedlichen Wirkpfade (Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft) keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen werden.

Die Bauzeit ist zeitlich begrenzt und beschränkt sich mit Ausnahme der Anlieferung der Anlagensegmente auf die Tageszeit, sodass Störungen in der sensibleren Nachtzeit weitgehend vermieden werden können.

Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme ist auszuschließen, da lediglich Flächen genutzt werden, die außerhalb des Wohnumfelds liegen.

Die Wohn- und Erholungsnutzung kann sowohl durch Lärm- als auch durch Staub- und Schadstoffemissionen baubedingt zeitweise eingeschränkt werden. Allerdings werden die Beeinträchtigungen der lokalen Erholungsnutzung als gering eingeschätzt.

Ebenso sind zeitlich begrenzte Behinderungen des Verkehrs während des Baus möglich.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Naturerlebniswertes und der Erholungsnutzung durch die zusätzlichen WEA werden nicht als erheblich eingestuft, da keine Flächeninanspruchnahme von Siedlungsgebieten oder siedlungsnahem Freiraum erfolgt.

Die Schallimmissionen sind nicht als erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen einzuschätzen. Entspricht das akustische Verhalten der Anlage dem prognostizierten Zustand, was Voraussetzung für den Regelbetrieb ist, gehen davon keine relevanten zusätzlichen Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diesem Wirkpfad ausgeschlossen sind.

Der von WEA erzeugte Infraschall liegt außerhalb des Wahrnehmungsbereichs des Menschen und stellt somit keine schädliche Umwelteinwirkung dar (KRIEDEMANN 2021C).

Die vorliegend beantragte Kennzeichnung als Luftfahrthindernis entspricht den fachrechtlichen Anforderungen und ist hinsichtlich optischer Emissionen optimiert, so dass das Minimierungsgebot im Hinblick auf die Immissionen eingehalten wird.

Unter Umsetzung der Nebenbestimmungen im Bescheid mit Berücksichtigung einer Abschaltautomatik zur Reduzierung der Beschattungsdauer sind erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch Schattenwurf nicht gegeben (KRIEDEMANN 2021C).

Gleiches gilt auch unter dem Gesichtspunkt der „optisch bedrängenden Wirkung“. Eine optisch bedrängende Wirkung kann in der Regel dann ausgeschlossen werden, wenn der Abstand zur Wohnbebauung mehr als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlagen beträgt. Bei einer Gesamthöhe von 179,2 m über Grund ist ein diesbezüglicher Mindestabstand von > 537,6 m zu Siedlungsbereichen sicher eingehalten. Geschlossene Wohnbebauungen befinden sich in ca. 1.000 -1.300 m Entfernung, Einzelhausbebauungen in mind. 800 m Entfernung.

Optische Beeinträchtigungen werden durch technische Maßnahmen vermieden. Der Disco-Effekt wird durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorblattbeschichtung vermindert.

Durch den Einsatz von Schutzmaßnahmen wird den mit dem Betrieb der WEA verbundenen sonstigen Risiken wie Eisabwurf, Blitzschlag, Bränden, Abwurf von Rotorblättern oder Teilen davon begegnet. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Eisabwurf kann verhindert werden. Aufgrund der vorhandenen zertifizierten Systeme zur Eiserkennung kann der Betrieb bei potenziell gefährlichem Eisansatz ausgeschlossen werden. „Auf Grundlage dessen ist eine Gefährdung des Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit auszuschließen“.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit den antragsgemäß genehmigten technischen Vorkehrungen gegen die genannten Risiken hinreichend Vorsorge gegen Gefährdungen der Nachbarschaft durch die genannten Ereignisse erreicht wird.

Hinreichende Vorsorge schließt allerdings nicht aus, dass es zu keinem Zeitpunkt des Betriebes der Anlage zu Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb kommen kann oder darf. Das verbleibende Restrisiko entspricht grundsätzlich dem bestehenden Risiko bei der Errichtung und dem Betrieb technischer Anlagen bzw. die Nachbarschaft ist keinem Risiko ausgesetzt, welches über das allgemeine, mit der Nutzung von Technik verbundene und damit sozialadäquat von jedermann hinzunehmende Risiko hinausgeht.

Zusammenfassend können die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Menschen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden, sowie auf die menschlichen Nutzungsansprüche aufgrund der zeitlichen und/oder räumlichen Beschränkung nachteiliger Auswirkungen bzw. der im Allgemeinen tolerierbaren Veränderungen und Beeinträchtigungen sowie der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit von umweltrelevanten Schäden bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb insgesamt als nicht erheblich nachteilig und das Vorhaben damit als umweltverträglich beurteilt werden.

2.8 Wechselwirkungen

Die vorstehenden Kapitel zu den Schutzgütern orientieren sich schutzgutbezogen an den jeweiligen entscheidungserheblichen fachrechtlichen Bewertungsmaßstäben.

Die Auswirkungen, die sich durch die Wechselwirkungen ergeben könnten, sind in gebotem Umfang in den Antragsunterlagen und vorliegend bei den jeweiligen Schutzgütern, bei denen die Wirkung zu Bedeutung gelangen kann, beschrieben und bewertet.

Mit Planunterlagen wird nachvollziehbar der Nachweis geführt, dass das beantragte Vorhaben die fachrechtlichen Anforderungen erfüllen wird. Dieser Sachverhalt wird durch einschlägige Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Durch Schutzvorkehrungen wird dafür Sorge getragen, dass Wechselwirkungen aufgrund von Einträgen wassergefährdender Stoffe über den Boden in das Grundwasser nicht eintreten werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch vorhabenbedingt ausgelöste Wechselwirkungen nicht zu besorgen sind.

3. Bewertung der Belange des Artenschutzes

Das Fledermausvorkommen wurde anhand von Habitatelementen analysiert und dabei der worst-case angenommen. Durch den Bau des Vorhabens werden Fledermäuse nicht erheblich beeinträchtigt, aber betriebsbedingt besteht für Fledermäuse ein Kollisionsrisiko an den geplanten WEA. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sind für Fledermäuse pauschale Abschaltzeiten (Vermeidungsmaßnahme V_{AFB3}) zu Zeiten erhöhter Aktivität erforderlich, sodass kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse ausgelöst wird (KRIEDEMANN 2021A).

Während des Baus des Vorhabens werden temporär Flächen beansprucht für die Zuwegung, Kranstellflächen und das Baufeld. Dadurch gehen Lebensraum und Brutreviere verloren. Da überwiegend Ackerflächen betroffen sind und ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind, ist dies keine erhebliche Beeinträchtigung für die lokalen Populationen (KRIEDEMANN 2021A). Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 werden daher nicht ausgelöst.

Für die Brutvögel der offenen Feldflur ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte eine Bauzeitenregelung vorgesehen. Für diese Arten ist ein Ausweichen bei der Brutplatzwahl in umliegende, geeignete Bereiche gegeben.

Die Brutplätze kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel und für diese Fortpflanzungsstätten wichtige Nahrungsflächen befinden sich in größerer Entfernung zum Vorhaben, so dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können.

Ein Bedarf zur Anlage für Lenkungsflächen für den Rotmilan besteht nicht, da sich der Horst des Rotmilan 1 außerhalb des Prüfbereichs befindet und die Horstaufgabe des Rotmilan 2 nachgewiesen wurde bzw. der Schutzstatus erloschen ist. Ein Bedarf zur Anlage für Lenkungsflächen für den Weißstorch besteht ebenfalls nicht, da nachgewiesen wurde, dass essentielle Grünlandflächen ausreichend vorhanden sind und nicht durch die WEA verschattet werden (KRIEDEMANN 2021A). Daher werden keine Lenkungsflächen eingerichtet, da die Vermeidungsmaßnahmen Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen und unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche erheblich wirksamer sind um das Kollisionsrisiko zu minimieren. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird damit ausgeschlossen.

Das Untersuchungsgebiet weist keine besondere Rastplatzfunktion oder hohe Zugvogeldichten auf (KRIEDEMANN 2021A). Im weiteren Umfeld des Windparks befinden sich Schlafplätze und Nahrungsflächen. Durch die WEA werden keine Flugkorridore zwischen den Nahrungsflächen und den dazugehörigen Rast- und Ruhegewässern verbaut. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ausgelöst.

Ein Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL kann nicht ausgeschlossen werden. Baubedingt können Individuen der Amphibien eine erhöhte Tötungsgefahr haben. Mithilfe der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB4} der Bauzeitenregelung für Amphibien bzw. Errichtung von Amphibienschutzzäunen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibien jedoch ausgeschlossen werden, sodass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (KRIEDEMANN 2021A).

Unter Berücksichtigung der vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Kompensation wurde festgestellt, dass keine Verbotstatbestände der geschützten Arten ausgelöst werden und die Vorschriften des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG gewährleistet sind.

4. Bewertung der Belange der Eingriffsregelung

Unter Anwendung der HZE 2018 ergibt sich der dargestellte Kompensationsbedarf.

Der Kompensationsflächenbedarf beträgt für die sieben WEA 321.183 m² Flächenäquivalente. Der Eingriff kann durch die dargestellte Maßnahme A2 „Anlage einer Streuobstwiese“ und die Kompensationsmaßnahme „Lenzener See“ der Flächenagentur M-V (Maßnahme E1) in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ kompensiert werden (KRIEDEMANN 2021B). Die Nutzung eines Ökokontos ist nicht erforderlich. Für die Fällung von geschützten Alleebäumen erfolgt eine Zahlung in den Alleenfonds.

Unter der Voraussetzung, dass die benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen realisiert werden, ist eine vollständige Bewältigung der Eingriffsfolgen des Projektes in die Schutzgüter gegeben und der Eingriff in hinreichendem Umfang kompensiert.

5. Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Es ist festzustellen, dass mit den geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wesentliche Bewertungsgrundlagen vorgelegt wurden, die im Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu berücksichtigen waren. Die genannten Maßnahmen sind somit integrativer Bestandteil des Bewertungsgefüges und wurden in den jeweiligen Sachkapiteln mitberücksichtigt.

6. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen, den dazu eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und der Auswertung ergänzender Quellen, wurden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Wirkungen zusammenfassend dargestellt und vorliegend begründet bewertet.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlagen bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung, umweltverträglich erfolgen können.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben ist sowie die Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

Anlage 3 – Prüfbericht zum Brandschutznachweis

Landkreis Rostock
Der Landrat
Kreisordnungsamt
Brandschutzdienststelle



Landkreis Rostock – August-Bebel-Straße 3 – 18209 Bad Doberan

Green City Windpark Dalkendorf GmbH & Co.KG
Zirkus-Krone-Str. 10
80335 München

Außenstelle Bad Doberan
Unser Zeichen: 08027-20-38
Name: Frau Starke
Telefon: 03843 755-32308
Telefax.: 03843/755-11852
E-Mail: angelika.starke@lkros.de
Zimmer: 23aHaus II
Datum: 29.12.2020

Vorhaben: Stellungnahme zum BImSch-Verfahren
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Nordex N149-5.7 MW mit einer Nennleistung von 5,7 MW und einer Nabenhöhe von 164 m
BImSchG "WEA Dalkendorf" StALUMM - 571-1.6.2VG-230

Bauort: ~, ~

Lage: Gemarkung Amalienhof, Flur 1, Flurstücke 28, 42, 47, Gemarkung Bartelshagen, Flur 1, Flurstücke 120, 136, 138, Gemarkung Gottin, Flur 1, Flurstücke 417, 252, 254

Prüfbericht zum Brandschutznachweis

Prüf- und Überwachungsauftrag vom: 22.12.20

Gemäß § 19, Abs. 1 Verordnung über die Prüfeningenieure und Prüfsachverständigen Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 66, Abs. 3 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ergeht folgender Prüfbericht:

1. Vorhaben

Stellungnahme zum BImSch-Verfahren
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Nordex N149-5.7 MW mit einer Nennleistung von 5,7 MW und einer Nabenhöhe von 164 m
BImSchG "WEA Dalkendorf" StALUMM - 571-1.6.2VG-230

2. Grundstück

~, ~

3. Bauherr

Green City Windpark Dalkendorf GmbH & Co.KG
Zirkus-Krone-Str. 10
80335 München

3.1 Ersteller des Brandschutznachweises

Nordex Energy GmbH

4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen

Alle Unterlagen gemäß der BauVorVO M-V zum Baugenehmigungsverfahren.
Grundlagen zum Brandschutz vom 31.07.2019

5. Abweichungs- (§ 67 LBauO M-V) bzw. Erleichterungsanträge (§ 51 LBauO M-V)

bezüglich des Brandschutzes wurden keine Abweichungs- oder Erleichterungsanträge gestellt.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10500

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

6. Prüfhinweise/Erläuterungen

Der Brandschutznachweis entspricht im Umfang und in seiner Vollständigkeit den Anforderungen und ist neben dem im Prüfbericht aufgezeigten Auflagen und Forderungen Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens. Der Brandschutznachweis ist in seiner Gesamtheit Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.

Prüfaufgaben:

1. Die Wasserentnahmestelle darf max. 300 m vom zu schützenden Objekt entfernt sein. Es müssen Löschwasserentnahmestellen mit mindestens je 96 m³/h für 2 Stunden zu Verfügung stehen. Regenrückhaltebecken bzw. andere offene Gewässer, Behälter bzw. Zisternen, die als Löschwasserreserven für die Feuerwehr genutzt werden sollen, müssen über befestigte Aufstellflächen für die Feuerwehr (10 t Achsenlast) verfügen und mit einem Saugschacht oder einem Ansaugstutzen versehen werden (winterfest) § 51 Nr. 7 LBauO M-V). Auf Grund der großen Bauhöhe der Windenergieanlagen ist ein Löschen der Anlage durch die Feuerwehr in den meisten Fällen ausgeschlossen. Aber Funkenflug und herabfallende, brennende Teile können insbesondere in den Sommermonaten zu einem Flächenbrand führen, da diese Anlagen in den meisten Fällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen. Aus diesem Grund wird ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden angesetzt. Da Eignungsgebiete für Windenergieanlagen meistens außerhalb der Wohnbebauung liegen, sind somit oftmals die Entfernungen von 300 m zu den Löschwasserentnahmestellen nicht einzuhalten. Dann ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis im Feuerwehreinsatzfall nutzbar sind. Die Löschwasserentnahmestellen sind herzurichten (Feuerwehrezufahr- und Aufstellfläche, Saugschacht bzw. -rohr, etc.) und entsprechend zu kennzeichnen.
2. Für die Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und dem Landkreis Rostock, Kreisordnungsamt, Sachgebiet Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz zur Begutachtung und Freigabe vorzulegen. Alle Besonderheiten, insbesondere die der Entfernung (z.B. Langewege-strecke Löschwasser über 300m) nutzbarer Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr sind im Feuerwehrplan zu berücksichtigen. Bei der Erarbeitung des Feuerwehrplanes ist es ratsam den Wehrführer der zuständigen Feuerwehr mit einzubeziehen (Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten). Hinweise über Anzahl, Ausführung und Erstellung wird direkt an den Ersteller herausgegeben. Nachfragen können an Herrn Knüppel (03843/ 755-32301) gerichtet werden. Befinden sich in dem Eignungsgebiet mehrere Windenergieanlagen, so sind diese in einem Feuerwehrplan zusammenzufassen!
3. In den Windenergieanlagen sind jeweils mindestens zwei automatische Brandmelder zu installieren. Bei der Detektion von Feuer und Rauch muss sich die Anlage aus dem Wind drehen und abschalten. Die Umschaltung hat auf eine ständig besetzte Stelle (Fernwartung) zu erfolgen. Die Fernwartung hat dann die Leitstelle des Landkreises Rostock (Tel.: 112 oder von außerhalb des Landkreises Rostock 038203/62428, 038203/62505, 03820362169) über den Brand zu informieren. Eine direkte Brandbekämpfung ist mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Bei einer Brandbekämpfung in der Trafostation müssen alle Trafos der Leitstelle des Landkreis Rostock als spannungsfrei gemeldet werden. Die Serviceleitstelle für die Anlagen des Windparks ist in das Alarmierungssystem des Landkreises Rostock einzuweisen. Ansprechpartner ist die Leitstelle Landkreis Rostock.
4. Es ist bei Bedarf erforderlich eine Objektbegehung mit der zuständigen Feuerwehr vor **Nutzungsaufnahme** vorzunehmen. In Absprache mit dem zuständigen Ortswehrführer der Feuerwehr sind Begehungen und Übungen vor Ort mit Hinweisen auf die Besonderheiten des Objektes in bestimmten Zeitabständen durchzuführen.

Brandschutz-Dokumentation:

Für alle brandschutzrelevanten Bau- und Ausstattungsmaßnahmen sind die erforderlichen Zulassungen und Übereinstimmungsnachweise (Zertifikate) vorzulegen sowie der korrekte Einbau durch Errichtererklärung, soweit erforderlich mit Dokumentation (Prüfnachweisen), zu belegen.

Die Dokumentation muss eine Übersicht über die Bauprodukte und Bauarten (Verwendbarkeitsnachweise, Hersteller, Errichtererklärung, Übereinstimmungserklärungen, etc.), sowie über die Technische Anlagen nach Anlagenprüfverordnung (Hersteller, Errichter, Abnahmen, etc.) enthalten. Durch den Bauleiter bzw. Fachbauleiter Brandschutz ist ein Schlussbericht zu verfassen und eine (Fach-)Bauleitererklärung abzugeben. Die Brandschutz-Dokumentation ist dem Kreisordnungsamt, Brandschutzdienststelle spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme zu übergeben.

Im Auftrag

Angelika Starke, M.Sc.
SB Vorbeugender Brandschutz